

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 1. Juli 1926.

Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Banknovelle.

Von Dr. von Glasenapp, Wirkl. Geh. Rat, Berlin.

Das Problem des deutschen Kapitalmarkts.

Von Dr. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M.

Nochmals Aenderung der Pfandbriefaufwertung?

Von Dr. Georg Eberstadt, Hamburg.

Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, zum Körperschaftsteuergesetz und über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, sowie die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.
Von Dr. jur. H.-A. Fraenkel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Die Reichsfinanzen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925. (Schluß.)

Die Banknovelle.

Von Dr. von Glasenapp, Wirkl. Geh. Rat, Berlin.

In dem Bestreben, die Unabhängigkeit der Reichsbank von den Reichsfinanzen soweit als irgend möglich sicherzustellen, gestattet das Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235) der Reichsbank eine Kreditgewährung an das Reich nur in sehr beschränktem Maße. § 25 bestimmt, daß die Bank dem Reiche Betriebskredite nur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen RM und nur jeweils höchstens auf drei Monate einräumen darf, und zwar mit der Maßgabe, daß am Ende des Geschäftsjahres keinerlei Verschuldung des Reiches bei der Reichsbank mehr besteht. Daneben kann die Bank der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn angemessene Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von zusammen 200 Millionen RM für beide Unternehmungen bewilligen. „Im übrigen“, so heißt es im Absatz 6 des § 25, „darf die Bank dem Reiche weder mittelbar noch unmittelbar Kredite einräumen“.

Dementsprechend sind auch der Verwendbarkeit von Reichswerten als Kreditgrundlage gegenüber der Reichsbank sehr enge Grenzen gezogen. Langfristige Schuldverschreibungen des Reiches kann die Reichsbank nur mit der besonderen Ermächtigung des Generalrats als Pfandsicherheit für Darlehen, die nicht länger als drei Monate laufen, annehmen, wenn für die Darlehen neben der Pfandsicherheit zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine Bankfirma sein muß, die in Deutschland Geschäfte betreibt, und zwar dürfen diese Darlehen den Betrag des eingezahlten Kapitals der Reichsbank und ihres Reservefonds nicht übersteigen. Kurzfristige, d. h. spätestens nach einem Jahre fällige Schuldverschreibungen des Reiches (Reichsschatzanweisungen) darf die Reichsbank nur zu höchstens $\frac{3}{4}$ ihres Kurswertes, und zwar nur als zahlungsfähig bekannten Banken beleihen.

Reichswechsel (Schatzwechsel) dürfen von der Reichsbank überhaupt nur in Gemäßheit der Vorschriften des § 25 lombardiert oder diskontiert werden.

Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Einschränkung der Inanspruchnahme des Reichsbankkredites für Reichszwecke eine sachgemäße Führung der Kassengeschäfte des Reiches außerordentlich erschweren muß. Die Reichseinnahmen, insbesondere die Zoll- und Steuereinnahmen, lassen sich mit

Sicherheit im voraus niemals genau veranschlagen und laufen nicht in gleichmäßigen Teilbeträgen ein. Ebenso wenig verteilen sich die Ausgaben gleichmäßig über das ganze Jahr. Selbst unter der Voraussetzung, daß das Reichsbudget nach dem gesamten Jahresergebnis balanziert, muß deshalb von Zeit zu Zeit im Kassenbestande ein Defizit eintreten, welches in Ermangelung angemessener Betriebsmittel die Deckung der Ausgaben unmöglich machen würde. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung liegt es, daß die regulären Betriebsfonds so niedrig wie irgend möglich gehalten werden. Dies läßt sich indes nur erreichen, wenn die Deckung eines vorübergehenden Defizits im Kreditwege gesichert erscheint. Gerade diesem Zwecke dienen die kurzfristigen Schatzanweisungen und Schatzwechsel. Eben deshalb war bereits vor dem Weltkriege regelmäßig in den Etatsgesetzen, und zwar schon in dem Gesetz betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1876 vom 25. Dezember 1875 (RGBl. S. 325) eine vorübergehende Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse durch Begebung von Schatzanweisungen vorgesehen. In den Jahren 1910, 1911, 1912 und 1913 bezifferten sich die Ermächtigungen auf 450, 350, 350 und 600 Millionen Mark.

Selbstverständlich kann eine derartige Ermächtigung nur dann wirksam sein, wenn die Begebung der Schatzanweisungen oder Schatzwechsel gesichert erscheint. Vor dem Weltkriege erfolgte die Begebung durch Inanspruchnahme der Reichsbank, und diese letzte Kreditquelle des Landes mußte, wie bekannt, auch während des Krieges und in den Jahren nach dem Kriege in weitestem Umfange vom Reich in Anspruch genommen werden, soweit sonstige Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs nicht flüssig gemacht werden konnten, bis dem Reich durch die Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963) die Diskontierung von Schatzanweisungen bei der Reichsbank untersagt wurde. Nach Verbrauch der durch die Rentenbank zur Verfügung gestellten Kredite war das Reich ausschließlich auf den damals kaum aufnahmefähigen Markt angewiesen. Durch das Bankgesetz vom 30. August 1924 wurde ihm, wie erwähnt, die Kreditquelle der Reichsbank nur in äußerst beschränktem Maße wieder eröffnet.

Natürlich bleibt der Reichsfinanzverwaltung

die Möglichkeit, Schatzanweisungen oder Schatzwechsel am offenen Markt unterzubringen. Aber diese Möglichkeit ist, zumal in Zeiten der Geldknappheit, von rein theoretischer Bedeutung, wenn dem Markte nicht die jederzeitige Verwertbarkeit der Schatzanweisungen oder Schatzwechsel im Wege der Rediskontierung oder Lombardierung bei der Zentralnotenbank gesichert ist. Nur unter dieser Voraussetzung wird die Geschäftswelt das in der Festlegung der diskontierten Beträge liegende Risiko übernehmen. Da diese Voraussetzung nach Maßgabe der oben angezogenen Vorschriften des Bankgesetzes für Schatzwechsel überhaupt nicht, für Schatzanweisungen nur unter erheblichen Einschränkungen besteht, sah das Reich sich genötigt, Barmittel in einem den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaftspolitik nicht entsprechenden Umfange zu halten. Derartige Mittel ließen sich aber nur auf dem Wege verstärkter Steuererhebung beschaffen. Die Folgen waren für die Wirtschaft in hohem Grade nachteilig. Denn das im Steuerwege über den Bedarf hinaus erhobene Geld wird tatsächlich der Wirtschaft, in der es sonst produktiv arbeiten würde, entzogen, was die Produktionsmöglichkeiten der Wirtschaft selbst herabdrücken muß. Wie gestalten sich die Rückwirkungen auf den Geldmarkt? Die Geldentziehung veranlaßt die Wirtschaft, in verstärktem Maße Kredite aufzunehmen, die möglichst langfristig sein müssen und daher teuer sind. Die Reichsfinanzverwaltung wiederum ist genötigt, die vorhandenen Gelder, solange sie ihrer nicht bedarf, ganz kurzfristig und sicher anzulegen. Solche Anlagemöglichkeiten sind aber nur in sehr beschränktem Maße vorhanden. So besteht bei großen und unverwertbaren Geldreserven des Reiches ein starker und nicht ausreichend zu befriedigender Kreditbedarf der Wirtschaft!

Hier Abhilfe zu schaffen, bezweckt der von der Reichsbank mit Zustimmung des Generalrats ausgearbeitete, von der Reparationskommission gebilligte und durch die Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften inzwischen vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Bankgesetz. Er enthält zwei wichtige Bestimmungen. Der Reichsbank wird gestattet:

1. vom Reiche begebene Schatzwechsel, welche nach spätestens 3 Monaten fällig sind und aus denen außer dem Reiche noch ein weiterer als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftet, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;

2. zinsbare Darlehen auf nicht länger als 3 Monate zu erteilen gegen Verpfändung vom Reiche begebener Schatzwechsel, welche nach spätestens 3 Monaten fällig sind, mit einem Abschlag von mindestens 5 vom Hundert ihres Kurswertes.

Der jeweilige Bestand der auf Grund der beiden neuen Vorschriften durch Diskontierung oder Kauf erworbenen sowie der im Lombardverkehr beliebigen Schatzwechsel des Reiches darf zusammen den Betrag von 400 Millionen RM nicht übersteigen.

Die Vorlage gestattet hiernach keineswegs eine direkte Kreditgewährung an das Reich über die bisherigen Grenzen hinaus. Der § 25 des Bankgesetzes bleibt unberührt. Ermöglicht wird nur die Diskontierung und Lombardierung vom Reiche bereits begebener, also vom Markte aufgenommener Schatzwechsel (d. h. in Wechselform ausgestellter Schatzanweisungen) seitens dritter Personen bei der Reichsbank. Auf diese Weise soll das Reich in stand gesetzt werden, Schatzwechsel am Markt zu begeben und sich dadurch Betriebskredite zu beschaffen. Der

Markt wird die Wechsel aufnehmen, weil er auf ihre Rediskontierung bei der Reichsbank im Bedarfsfalle rechnen kann. Für das Reich erübrigt sich sonach die Ansammlung von Geldern durch Thesaurierung über den Bedarf erhobener Steuern, was wiederum einem Steuerabbau die Wege ebnet. Damit wird nicht nur den Reichsfinanzen, sondern auch der Wirtschaft und dem Geldmarkt gleichmäßig gedient. Um von vornherein etwaigen Befürchtungen vorzubeugen, die sich aus der Möglichkeit einer illimitierten Hereinnahme derartiger Schatzwechsel durch die Reichsbank herleiten ließen, ist der Kreditbetrag der zu diskontierenden und zu lombardierenden Schatzwechsel auf 400 Millionen RM begrenzt worden.

Die Schatzwechsel, die auf Grund des Gesetzentwurfes von der Reichsbank diskontiert würden, könnten gemäß § 28 des Bankgesetzes als bankmäßige Notendeckung Verwendung finden. Ein währungspolitisches Bedenken wäre in dieser Verwendbarkeit schwerlich zu erblicken. Die vom Markt rediskontierten, nur zur vorübergehenden Schaffung von Betriebsmitteln bestimmten Reichswechsel, deren Sicherheit nicht dem mindesten Zweifel unterliegt und deren Liquidität nicht nur durch die Verpflichtung des Reichs, sondern gleichzeitig auch durch die Verpflichtung des Einreichers sichergestellt ist, können als ebenso geeignet zur bankmäßigen Deckung der Noten gelten wie die zur Deckung zugelassenen Handelswechsel des § 21 Nr. 2 des Bankgesetzes. Im Rahmen einer sachgemäßen Diskontpolitik kann die Diskontierung derartiger Wechsel eine inflationistische Wirkung nicht mit sich bringen. Einerseits bleibt zu erwägen, daß es sich hier nur um eine Beschaffung von Betriebskrediten, also um eine Deckung vorübergehenden Bedarfes, und zwar im Höchstbetrage von 400 Millionen RM handelt. Daß dieser Höchstbetrag das Portefeuille der Reichsbank dauernd belasten könnte, ist ausgeschlossen, ob er auch nur vorübergehend erreicht werden wird, höchst zweifelhaft. Denn der Umfang, in welchem solche Wechsel hereingenommen werden, wird durch das sachverständige Ermessen der völlig unabhängigen und für die Handhabung der Diskontpolitik allein verantwortlichen Reichsbankleitung bestimmt. Niemand wird einer verständigen Bankleitung inflationistische Tendenzen zutrauen. Sollten aber solche Tendenzen bestehen, so würden sie auch ohne Hereinnahme von Schatzwechseln durch zu niedrige Bemessung des Diskontsatzes und zu weitgehende Diskontierung von Handelswechseln verwirklicht werden können. Andererseits kommt in Betracht, daß ja die Maßnahme nur dazu dienen soll, der Thesaurierung von Reichseinnahmen vorzubeugen, welche die Wirtschaft belasten und zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Reichsbankkredits nötigen würde, die wiederum ein Anwachsen des Notenumlaufs nach sich ziehen müßte. Wenn die Novelle hiernach Schatzwechsel der Reichsbank zuführt, wirkt sie gleichzeitig dem durch Ueberbesteuerung entstandenen Kreditbedarf der Wirtschaft und der dadurch bedingten Steigerung des Handelswechselportefeuilles entgegen.

Freilich ist diese Auffassung nicht unbestritten. In einem in Nr. 24 des „Magazin der Wirtschaft“ vom 17. Juni d. J. veröffentlichten Artikel „Die Gefahren der Schatzwechselausgabe“ erhebt Georg Bernhard gegen den Entwurf die schwersten Bedenken. Er sieht in ihm „im Prinzip nichts anderes als die Wiedereinführung der Kriegsverordnung vom 4. August 1914“. Aengstlich habe bereits das alte Reichsbank-

gesetz es vermieden, den Notenapparat dem Reich zur Verfügung zu stellen. Darin aber liege die grundsätzliche Bedeutung der jetzigen Aenderung, welche, genau wie in der Verordnung vom 4. August 1914, die Wechsel des Reiches allen anderen Wechseln gleichstelle. Angeregt sei die Novelle durch die „Bürokraten des Reichsfinanzministeriums“, die auch an die Einschränkung auf den Betrag von 400 Millionen RM gar nicht gedacht, vielmehr die Absicht gehabt hätten, ganz unbeschränkt die verhängnisvolle Verordnung vom 4. August 1914 wieder in Kraft zu setzen. Die Beschränkung auf 400 Millionen RM sei dann erst dem Reichsfinanzministerium „aufgezwungen“ worden. Die Folgen der Maßnahme seien unabsehbar. Wenn einmal das bequeme Mittel des Notenbetriebes wieder für die Reichsbedarfsdeckung erfunden sei, werde es schließlich kein Halten mehr geben. Der Entwurf laufe auf die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft im Wege des Hineinpressens von Noten in den Geldumlauf mit inflationistischer Wirkung hinaus. Ein Bedürfnis für die Novelle sei nicht anzuerkennen, da das Reich unendlich viele Möglichkeiten habe, seine Kassengeschäfte ordentlich und bequem zu führen, beispielsweise könne es sich durch Beleihung seines Aktienbesitzes den nötigen Betriebsfonds beschaffen.

In Wahrheit eine Kette von Irrtümern! Das Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) hatte der Reichsbank die Diskontierung von kurzfristigen Schatzanweisungen ausdrücklich gestattet. Als Notendeckung waren diese Schatzanweisungen nicht verwendbar. Bankmäßige Notendeckung bildeten vielmehr lediglich diskontierte kurzfristige Wechsel mit mindestens zwei guten Unterschriften (wozu dann später noch die Schecks traten). Dabei war es gleichgültig, ob es sich um Reichswechsel oder Handelswechsel handelte. Auch Finanzwechsel des Reiches waren diskontierbar und zur Notendeckung geeignet, falls sie nur eine zweite gute Unterschrift trugen. Tatsächlich ist damals seitens des Reichs von der Wechselbegebung wohl kaum Gebrauch gemacht worden. Die Begebung von Schatzanweisungen genügte vollkommen, und die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129) verfügte deshalb in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis, daß die Bereitstellung der außerordentlichen, im Kreditwege zu beschaffenden Geldmittel durch Aufnahme einer Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu erfolgen habe. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 325), ließ die Ausgabe von Wechseln als Mittel der Kreditbeschaffung für das Reich ausdrücklich wieder zu und stellte damit im Grunde nur den Rechtszustand wieder her, der vor Erlaß der Reichsschuldenordnung vom Jahre 1900 bestanden hatte.

Gleichzeitig bestimmte aber das Gesetz, betreffend die Aenderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327), daß kurzfristige Wechsel, die das Reich verpflichten, diskontierbar und als bankmäßige Deckung verwendbar auch dann sein sollten, wenn aus ihnen sonstige Verpflichtungen nicht hätten. Daneben wurden die Reichsschatzanweisungen als deckungsfähig erklärt. Diese Bestimmungen stellten die große grundsätzliche Abweichung von dem bis dahin in Geltung gewesenen Rechtszustand dar, eine Abweichung, welche nur durch die aus dem Kriegszustand sich ergebenden ausnahmsweisen Verhältnisse gerechtfertigt werden konnte. Sie setzten

das Reich in den Stand, bei der Reichsbank im Wege des Wechseldiskonts und der Diskontierung von Schatzanweisungen in weitestem Umfange Kredite zu erhalten, welche die Reichsbank bewilligen mußte, weil ihre Verweigerung die schwersten Gefahren für den Bestand des Reiches heraufbeschworen hätte.

Die Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 95) ermächtigte dann die Reichsverwaltung ausdrücklich zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites durch Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und stellte damit den durch das oben erwähnte, die Reichsschuldenordnung von Jahre 1900 ergänzende Gesetz vom 4. August 1914 provisorisch geschaffenen Rechtszustand endgültig fest.

Was bestimmt nun der Entwurf zur Banknovelle? Er gestattet der Reichsbank lediglich, derartige Reichswechsel, nachdem sie vom Markte aufgenommen sind, nicht etwa der Reichsverwaltung, sondern einem Dritten zu diskontieren. Eine direkte Kreditgabe an das Reich kommt für den Entwurf überhaupt nicht in Betracht. Von einer „Wiedereinführung der Kriegsverordnung vom 4. August 1914“ und einem zwangsweisen Hineinpressen von Noten in den Geldumlauf kann mithin gar keine Rede sein. Vielmehr wird, wie ausdrücklich wiederholt sei, lediglich der Rechtszustand wiederhergestellt, der bereits auf Grund des Bankgesetzes von 1875 bis zum Erlaß der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 de iure unbeanstandet gegolten hat. Daß dieser Rechtszustand nicht inflationistisch wirken kann, ist oben bereits eingehend dargelegt worden.

Wie steht es weiterhin mit der Behauptung, daß der Entwurf auf einer Anregung des Reichsfinanzministeriums beruhe? Jeder, der die Verhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß der Entwurf ausschließlich von der Reichsbankleitung erwogen, angeregt und in die Wege geleitet worden ist. Maßgebend war für die Reichsbankleitung dabei selbstverständlich nicht eine inflationistische Tendenz, sondern lediglich die Rücksicht auf die Wirtschaft und der Wunsch, durch die Ermöglichung der Beschaffung ausreichender Betriebskredite für das Reich die Notwendigkeit einer die Wirtschaft belastenden Thesaurierung von Reichsmitteln auszuschalten. Dabei hatte die Reichsbankleitung die im Gesetzentwurf enthaltene Höchstziffer von 400 Millionen RM von vornherein vorgesehen. Die Behauptung, daß das Reichsfinanzministerium ursprünglich unbeschränkte Kredite gewünscht hätte und daß die Höchstziffer erst dem Reichsfinanzministerium hätte „aufgezwungen“ werden müssen, ist glatt erfunden. Schließlich trifft es nicht zu, daß dem Reich „unendlich viele Möglichkeiten“ zur Verfügung stehen, sich mit Betriebskrediten zu versorgen. Wie beschränkt diese Möglichkeiten sind, ist oben ausgeführt. Durch die Lombardierung seines Aktienbesitzes kann sich das Reich freilich theoretisch Kredite am offenen Markt beschaffen, aber der offene Markt würde solche Lombardkredite schwerlich bewilligen, da er nicht die Möglichkeit hätte, mit Hilfe der ihm verpfändeten Aktien im Bedarfsfalle auf den Kredit der Reichsbank zurückzugreifen.

Der Entwurf ist vor Einbringung im Reichstage dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat unterbreitet worden, dessen wirtschaftspolitischer und finanzpolitischer Ausschuß zwei Zusätze empfohlen hat, Inhalts deren

1. die von der Reichsbank diskontierten und lombardierten Schatzwechsel in den Reichs-

bankausweisen gesondert angeführt werden müssen und

2. der Bestand der Reichsbank an diskontierten Schatzwechseln nicht als Notendeckung im Sinne des § 28 des Bankgesetzes gilt.

Der erste Zusatz ist durchaus zweckmäßig, auch gegen den zweiten läßt sich vom Standpunkte der Reichsbank aus nichts einwenden, dagegen ist er vom Standpunkte der Wirtschaft aus insofern nicht bedenkenfrei, als er die Erreichung des mit dem Entwurf verfolgten Zweckes zu erschweren droht. Denn schon in der letzten Zeit ist die bankmäßige Deckung der Reichsbanknoten wiederholt eine sehr knappe gewesen. Werden die dem Verkehr diskontierten Schatzwechsel von der Deckungsfähigkeit für die Reichsbanknoten ausgeschlossen, bleiben sie mithin nur zur Deckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten der Bank gemäß § 35 des Bankgesetzes verwendbar, so steht zu besorgen, daß die Reichsbank unter Umständen zur Diskontierung solcher Wechsel nicht in der Lage sein wird; dann würde aber auch der Verkehr die Wechsel nicht aufnehmen, was die Beschaffung von Betriebskrediten auf dem vom Entwurf vorgesehenen Wege ausschließen und die durch den Entwurf beabsichtigte Erleichterung der Wirtschaft verhindern würde.

Bei Abschluß dieses Aufsatzes hatte der Haushaltsausschuß des Reichstages dem Entwurf in der vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat empfohlenen Fassung zugestimmt. Daß der Entwurf in dieser Form vom Plenum des Reichstages anstandslos genehmigt werden wird, unterliegt keinem Zweifel. Im Interesse der deutschen Wirtschaft bleibt nur zu bedauern, daß die Novelle nicht ohne den Zusatz zur Verabschiedung gelangt, der die Deckungsfähigkeit der dem Verkehr diskontierten Schatzwechsel ausschließt.

Das Problem des deutschen Kapitalmarkts.

Von Dr. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M.

Innerhalb der von Seite der Regierung unternommenen Gesamtenquête über die gegenwärtigen Produktions- und Absatzbedingungen der deutschen Volkswirtschaft soll eine besondere Kommission die Fragen des Geld- und Kapitalmarkts behandeln. Zunächst ist die Tatsache zu begrüßen, daß eine Stelle ins Leben tritt, die das Recht hat, über alles vorhandene statistische Material zu verfügen und neues anzufordern, und die schon allein dadurch imstande sein wird, zahlreiche gegenwärtig noch völlig ungeklärte Zusammenhänge durch neues Licht zu erhellen. Aber viel wird nicht nur von der Ausdeutung der erzielten Ziffern und Meinungen, sondern von der Fragestellung abhängen, an Hand derer das Material zunächst gesammelt werden wird. Es ist nun zu wünschen, daß die Leiter der Kommission gewissen Fehlern und Gefahren entgehen, die, wie sowohl rein praktische als auch journalistische und selbst wissenschaftliche Erörterungen zeigen, nationalökonomischen Untersuchungen demographischer Art inhärent sind. Dazu gehört einmal die Erfahrungstatsache, daß auf ökonomischem Gebiete, wo fast alle Probleme im Grunde noch strittig sind, die Mehrzahl der Menschen (hier die seitens der Kommission zu befragenden Sachverständigen) die faktischen Vorgänge immer zu „verstehen“ glaubt und gar keine Problematik sieht, sich aber ebenso zufriedengeben würde, wenn die entgegengesetzten Tatsachen vorliegen würden (im Unterschiede zu den Naturwissenschaften, wo das Verhältnis eher umgekehrt liegt) — wofür als Beispiel dienen möge, daß die gesamte

deutsche Handelspresse, die im Jahre 1925 wieder und wieder demonstriert hatte, warum es in der verarmten und schlecht rentierenden deutschen Volkswirtschaft Placierungsmöglichkeiten nicht geben könne, als sie plötzlich über Nacht da waren, sich damit abfand, daß durch die Depression Geld „frei“ gesetzt worden sei; d. h. also, man hatte aus dem schlechten Geschäftsgang erst das Fehlen und dann das Vorhandensein eines Kapitalmarkts „begriffen“. Es muß dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß die Kommission in den Fragen, die sie den Praktikern vorlegen wird, den Begriff des „Kapitalmarktes“ sehr deutlich untergliedern möge. — Eine zweite Gefahrzone liegt in der — mit Recht — endgültig doch praktischen Zwecksetzung der mühevollen Aufklärungsarbeit: was soll geschehen? Die Empfindung, daß positive Vorschläge das Resultat sein müssen, treibt leicht zu einer theoretisch nicht zu rechtfertigenden Ueberschätzung der Faktoren, die praktisch zu beeinflussen sind, wie z. B. der Steuerpolitik oder der Diskontpolitik der Zentralnotenbank. Auch dieser Falle läßt sich durch eine lieber zu starke als zu schwache Differenzierung der populär überkommenen Begriffe am leichtesten entgehen.

Im Zusammenhange mit dem Wunsche der deutschen Industrie, mehr und billigeres „Kapital“ zu erhalten, wird ohne Zweifel die Frage der „Sparfähigkeit“ und des „Sparwillens“ der Bevölkerung erörtert werden. Der Gegensatz von „sparen“ ist „ausgeben“. Liegt wirklich ein Gegensatz vor, oder handelt es sich um nah verwandte Erscheinungen? Diese Vorfrage muß geklärt werden, bevor der Versuch unternommen wird, ein Bild von einer etwaigen Verschiebung in der Verwendung des deutschen Volkseinkommens zwischen Ausgeben und Sparen zu zeichnen, ohne das wiederum eine plastische Veranschaulichung der Hintergründe des „Kapitalmarktes“ nicht möglich sein dürfte. Nun heißt „ausgeben“ soviel wie: Geld gegen Ware geben. Wird die Ware zum Zwecke des Konsums gekauft, dann ist es (schon im Zusammenhang mit den Problemen des Volkvermögens) von Interesse, zu wissen, ob kurzdauernde oder langdauernde Güter bevorzugt werden, was z. T. wieder vom Zinsfuße abhängt. Werden dagegen Waren gekauft, um sie geschäftlich, „Mehrwert heckend“, zu verwenden, dann fließen schon Sparen und Ausgeben ineinander. Einerseits nämlich gibt es verschiedene Methoden des Sparens, d. h. des Verzichts auf Gegenwartsgenuß zugunsten einer entfernteren Zukunft, von denen eine die „Anlage“ von Geld in Gütern, z. B. Häusern ist, die dem „Ausgeben“ innerlich und äußerlich sehr nahe kommt; andere Methoden sind die Erweiterung des eigenen Betriebs, die Beteiligung an einem fremden Betrieb (z. B. durch Erwerb von Aktien), und vor allem das Ausleihen disponiblen Geldes gegen festen Zins. Auf der anderen Seite zwingt der ausleihende und somit „sparende“ Kapitalist den Geldnehmer dazu, seinerseits die empfangene Summe produktiv „anzulegen“, d. h. die Ausgabe zu tätigen, die er selbst sich versagt hat, denn der Schuldner kann ja Kapital und Zins nur zurückzahlen und einen Unternehmergewinn übrig behalten, wenn er eine wirtschaftlich richtige Transaktion auf dem Warenmarkte — im weitesten Sinne — zu tätigen vermochte. Dazu kommt schließlich noch, daß weiten Kreisen die Möglichkeit, zu sparen, erst dadurch gegeben wird, daß andere Kreise ausgeben und von jenen kaufen. Mithin gehen die beiden Begriffe ineinander über und bedingen sich gegenseitig, in viel interessanterer und komplizierterer Weise natürlich als hier mit wenigen Worten angedeutet werden konnte. Es ist aber für die Beurteilung und Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung keineswegs gleichgültig, ob diejenigen Geldbesitzer überwiegen, die Dritten die Rolle des Ausgebens zuschieben wollen und selbst einen Zinsgenuß oder Kapitalgewinn erstreben, oder ob als regelmäßige Funktion des Geldes das „Ausgeben“ angesehen wird. In dem einen Falle tritt ein Druck auf das Zinsniveau ein, im anderen Falle steigen die Preise. Folglich ist eine Untersuchung des seelischen Verhaltens der

deutschen Bevölkerung zum Verwendungszweck „freier Gelder“ und der seit 1914 hierin eingetretenen Veränderungen in hohem Maße zu wünschen.

Was den Unterschied des „Geld“- und „Kapital“-marktes anbelangt, so ist man sich terminologisch darin einig, daß dort kurzfristige und hier langfristige Darlehen gehandelt werden. Eine scharfe Grenze kann es naturgemäß nicht geben. Aber was bedeutet, daß Geld „flüssig“ ist? Mit diesem Ausdruck wird die Tatsache bezeichnet, daß eine relativ große Anzahl von potentiellen Geldgebern gute Schuldner sucht und nur teilweise findet; handelt es sich um zu tätige kurzfristige Geldtransaktionen, so ist „Geld“ flüssig, im Falle von langfristigen dagegen „Kapital“. Geld- wie Kapitalmarkt sind „steif“, wenn das Drängen der potentiellen Schuldner überwiegt. — Geldflüssigkeit der Wirtschaft äußert sich in Kreditorenüberfluß bei den Banken, und die Nachfrage auf dem Kapitalmarkt wird in der Regel ebenfalls durch Umdisponierung von schon irgendwo vorhandenen Guthaben bei Banken befriedigt. Beide Male tritt also die Schuldnerschaft der Banken (und natürlich der Sparkassen) in Erscheinung. — Aber daß eine gegebene gegenseitige Verschuldung von Wirtschaftssubjekten überhaupt den Umweg über die Banken nimmt, ist keine Selbstverständlichkeit.

Wir sehen hier ab von dem Typus einer Volkswirtschaft, bei der die schuldenmäßige Verknüpfung der Unternehmungen überhaupt eine relativ geringfügige ist, und das auf das eigene Kapital Gestelltsein überwiegt, wofür der Zustand nach einer gesetzlich dekretierten Schuldenabschüttelung und das Endresultat von Inflationsverschiebungen als Beispiele dienen mögen. Aber auch vorhandene Forderungen und Verpflichtungen müssen nicht solche gegenüber Banken sein. Es macht zunächst für die Beurteilung der Warenwelt keinen Unterschied, ob B., der von A. Waren bezogen hat, A. 1000 Mark schuldig ist, die unter den Aktiven von A. figurieren, oder ob B. sich einen Bankkredit in Höhe von 1000 Mark beschafft, mit denen er A. auszahlt, woraufhin A. sich ein Bankguthaben in gleicher Höhe zulegt. Das addierte Vermögenssaldo ist für A. und B. in beiden Fällen das gleiche, nur ist das eine Mal ein Geldinstitut zwischen sie getreten, das andere Mal nicht. Wiederum ist es unter dem Gesichtspunkte des Volksvermögens ohne Bedeutung, ob ein Unternehmen an Obligationäre oder an Banken oder an Lieferanten verschuldet ist; die Gläubiger sind nicht dieselben, aber die Aktivposten der einen und die Passivposten der anderen Seite müssen einander notgedrungen im Endeffekt kompensieren. Trotzdem ist aber der Unterschied der Verschuldungsarten von hohem Interesse für die Beurteilung einer Wirtschaft, und wenn die Theorie, wie es scheint, auf diesen Punkt bisher noch nicht ihr Augenmerk gerichtet hat, so wäre es nur um so mehr zu begrüßen, wenn Verschiebungen zwischen den Typen des durch Verschuldung miteinander Verknüpftseins, soweit in der deutschen Volkswirtschaft neuerlich solche erfolgt sein sollten, statistisch festgehalten werden könnten.

Zunächst ergibt ja eine einfache Ueberlegung, daß die übliche Freude über das Anwachsen der Guthaben bei den Banken und Sparkassen ganz deplaciert sein kann, außer bei den Interessenten, denn eine Zunahme des Volksvermögens kommt in den fraglichen Ziffern nicht mit Bestimmtheit zum Ausdruck¹⁾. Die bei den Geldinstituten unterhaltenen Guthaben nehmen auch zu oder ab, wenn der Typus der Verschuldung sich verändert, und sie unterliegen auch Schwankungen, wenn bei den Unternehmungen zwischen dem Vorwiegen des eigenen und des fremden Kapitals Verschiebungen eintreten. Daß die Zunahme der Bankkreditoren in Bezug auf das Volksvermögen die Bedeutung, die die Handelspresse ihr gern

zuspricht, unmöglich haben kann, erhellt übrigens auch aus der Tatsache, daß die Debitoren der Banken ja gleichzeitig anwachsen. Alle diese Ueberlegungsschwierigkeiten verschwinden durch die Einsicht, daß es mehrere Arten der gegenseitigen Verschuldung der Wirtschaftssubjekte gibt, von denen eine die ist, die sich der Vermittlung der Geldinstitute bedient.

Die Entstehung von Guthaben bei Warenfirmen (im weitesten Sinne) ist eine andere wie bei den Banken, und die Folgen wie die erlaubten Rückschlüsse sind beide Male verschieden. Die wenigen Andeutungen, die im folgenden gegeben werden sollen, verfolgen nur den Zweck, die Bedeutung ins Licht zu rücken, die eine Aufstellung von Veränderungen im Verschuldungstypus für die Erkenntnis der deutschen Volkswirtschaft haben würde. Sie wäre durch die vergleichende Prüfung von Bilanzen und durch Rückfragen bei einer möglichst großen Anzahl von Unternehmungen leicht zu bewirken.

1. Hat ein Industrie- oder Handelsunternehmen gegen ein anderes eine Geldforderung, die in den meisten Fällen die Folge einer Warenlieferung oder Dienstleistung sein wird, so ist das Bestehen der Schuld, im Verhältnis zum getätigten Geschäft, fast immer nur akzessorisch, d. h. eigentlich war Barzahlung erwünscht, und der Aufschub mußte, wenn auch ungerne, mit in Kauf genommen werden. Die Einzahlung bei der Bank dagegen soll ein Schuldverhältnis begründen, und zwar sowohl wenn das Bankguthaben hauptsächlich für Ueberweisungen, wie wenn es wesentlich zum Zwecke des Zinsgenusses gedacht ist.

2. Guthaben bei Banken entstehen in der Regel, wenn ein Geschäft durch Regulierung der Zahlung abgewickelt worden ist; das Bestehen einer Forderung gegen den Warenkunden beweist, daß die Endabwicklung noch aussteht. Aus der Tatsache, daß die Forderungen und Verpflichtungen der Warenproduzenten in zunehmendem Maße den Umweg über die Banken nehmen, läßt sich daher ceteris paribus der Schluß ziehen, daß der Umfang der Absatzstockungen und verspäteten Zahlungen abnimmt.

3. Während die Lieferung an Warenkunden bei Verzicht auf sofortige Regulierung in Anbetracht der meist erheblichen Gewinnmarge bei Warengeschäften oft auch erfolgt, wenn mindestens eine gewisse Illiquidität des Schuldners von vornherein in Erwägung gezogen werden muß, da der Kreis der möglichen Abnehmer stets ein beschränkter ist, und Debitoren in dubio besser sind als nicht verkaufte Waren, spielt bei der Wahl der Bank, der ein Guthaben anvertraut wird, ihre Bonität die ausschlaggebende Rolle, denn der bankseitig gewährte Zins ist gering, verglichen mit dem aufs Spiel gesetzten Kapitalbetrag. Eine Bank ist ruiniert, wenn sie nicht jeden Pfennig, den sie schuldet, zeitgerecht ausbezahlt. Für Handel und Industrie gilt dasselbe nicht mit der gleichen Schärfe.

4. Die Banken leihen ihrerseits Geld aus, indem sie (regelmäßig) unter vielen möglichen Geldnehmern die sichersten, liquidesten und am besten beleumundeten auswählen. Sie sind, wie es ein älterer englischer Autor ausgedrückt hat, „Messer der Zahlungsfähigkeit“. Die Sicherheitsfrage ist für sie in dem Maße wichtiger als für Warenlieferanten, indem ihr Zinsgewinn hinter der üblichen Verkaufsmarge im Warengeschäft zurückbleibt. Und während als Schuldner für Handel und Industrie naturgemäß nur die branchebestimmten Abnehmer in Frage kommen, sind die Banken branchenmäßig völlig neutral. Sie wählen sich ihre Schuldner unter dem Gesichtspunkt der Bonität und der zeitgerechten Rückzahlung.

5. Mithin weisen sowohl die Kreditoren wie die Debitoren der Banken (die letzteren natürlich mit der Einschränkung, daß es immer auch schlechte und „eingefrorene“ Kredite geben muß) auf eine gewisse normale Abwicklung der geschäftlichen Transaktionen in der Warenwelt hin, während das Ueberwiegen der direkten Verschuldung auf Absatzstockungen und Illiquidisierung deutet. Die Banken üben in ihrem eigenen Interesse durch

¹⁾ Die Annahme, daß das deutsche Volksvermögen sich in den ersten Monaten nach der Stabilisierung in dem Maße vervielfacht haben sollte wie die Guthaben bei den Banken und Sparkassen, wäre ja auch völlig absurd.

die Art ihrer Kreditgabe eine gewisse sozialisierende, d. h. hier unter dem Gesichtspunkte der produktivsten Verwendung erfolgende Verteilungsfunktion aus und tragen dazu bei, die unrentablen Betriebe auszumerzen und die rentablen zu unterstützen²⁾.

Indem wir uns nunmehr dem eigentlichen Gegenwartsproblem des deutschen Kapitalmarktes nähern, der Frage also, wodurch im Jahre 1926 plötzlich und unerwartet erst große Geldflüssigkeit und dann ein Markt für Anleihen entstehen konnte, sehen wir von der Tatsache, daß Interessennahme des Auslandes an der deutschen Wirtschaft sowohl Bankkreditoren als auch Nachfrage nach Schuldverschreibungen schaffen konnte, ab, und zwar nicht nur wegen ihrer Unbestreitbarkeit, sondern vor allem deswegen, weil die Einleger bei den Geldinstituten und die Käufer der neu emittierten Papiere nach allgemeiner Ueberzeugung tatsächlich nur zum kleineren Teile im Auslande zu suchen waren und zu suchen sind; das Gros hat Deutschland gestellt. — Welche Bewandnis hat es mit den durch die Depression in Deutschland angebotenen „freigesetzten“ Geldern?

Wenn ein und dieselbe Ursache erst eine Tatsache und dann ihr Gegenteil erklären soll, so erklärt sie in Wirklichkeit keine. Geldflüssigkeit kann herrschen bei Hochkonjunktur, wenn die erzielten Gewinne bei den Banken oder auf dem Kapitalmarkt angelegt werden, aber auch in der Depression, wenn sie keine Verwendung finden im Neueinkauf von Waren, und umgekehrt können die Geld- und Kapitalmärkte „versteift“ sein sowohl wenn die Hochkonjunktur zu Erweiterungen aller einzelnen Betriebe reizt, als auch in Depressionszeiten dadurch, daß die Waren unverkäuflich sind und die Zahlungen langsam eingehen. Da nun in Deutschland die Veränderungen auf den Geld- und Kapitalmärkten in der ersten Hälfte des Jahres 1926 viel evidenter gewesen ist als die Schwankungen der eigentlichen Wirtschaftskonjunktur, die nur einen sehr langsamen Aufstieg zeigte, ohne das Depressionsstadium noch zu verlassen, so muß in der Welt der Waren irgendeine besondere und entscheidende Veränderung erfolgt sein, fähig, die gesuchte Erklärung, die aus dem Begriff der Depression allein nicht folgt, ihrerseits zu liefern.

Die negative Voraussetzung dafür, daß jemand sich an einem fremden Betriebe interessieren kann (und der Erwerb von Obligationen wie, im allgemeinen, von Aktien bedeutet nichts anderes) ist der Eingang von Zahlungen im eigenen Betrieb, also die Verwandlung von Warenforderungen in bares Geld oder Bankforderungen. Die positive Voraussetzung aber dafür, daß die Kapitalanlage wirklich erfolgt, ist der Wille, den eigenen Betrieb nicht auszudehnen, ihn vielleicht sogar einzuschränken oder aufzugeben, und statt dessen Zinsen und Dividenden an dritter Stelle zu verdienen. Wer einer Stadt oder einer Pfandbriefbank Geld leiht, zeigt damit Vertrauen zu fremder Solvenz und fördert gleichzeitig die gegenseitige Verschuldung. Ist also das erste Stadium der deutschen Wirtschaftsdepression dadurch gekennzeichnet gewesen, daß allenthalben das Bestreben herrschte, die durch Krieg und Inflation übersetzten, zersplitterten, falsch gerichteten und teilweise unrationell geführten Betriebe durchzuhalten und durch Kreditaufnahme zu erweitern, so findet im zweiten Stadium eine Umstellung auf bekannte, oft große, fast immer rentable oder mindestens (Städte!) solvente Unternehmungen statt, und die Konzentration eines jeden Wirtschaftssubjekts auf den

²⁾ Als in den Jahren 1924 und 1925 die staatlichen und kommunalen Geldinstitute, bei denen sich als Folge der zweifellos gegebenen Ueberbesteuerung große Guthaben der öffentlichen Kassen angesammelt hatten, als wichtige Geldgeber auftreten konnten, führte man die Absatzstockungen in der Wirtschaft gern auf die Steuerlasten zurück. Diese hatten sicherlich große Nachteile, aber von einer anderen Seite aus gesehen war es für die Flüssigkeit des Geldmarktes gleichgültig, ob Privat- oder Staatsbanken als Geldgeber auftraten, und daß Bankkreditoren überhaupt durch Steuern erzwungen wurden, dürfte eher günstig als ungünstig auf die Umstellung der deutschen Wirtschaft gewirkt haben.

eigenen, unter allen Umständen zu erhaltenden und auszubauenden Betrieb ist in Wegfall gekommen. Die Wirtschaft konzentriert und rationalisiert sich, und die durch Inflation vernichtete gegenseitige Verschuldung entsteht von neuem. Das ist der Vorgang in der Warenwelt, dessen Kehrseite in der Welt des Geldes sich als „Flüssigkeit“, Emissionskonjunktur und Börsenhausse darstellt³⁾.

Die vorstehenden Ausführungen wollen die ungefähre Richtung andeuten, in der sich die Fragen einer Enquete bewegen müßten, deren Ziel das Verständnis der Verschiebungen auf den deutschen Geld- und Kapitalmärkten bildet. Wir haben noch kein Bild von der Verteilung des deutschen Volkseinkommens zwischen Sparen und Ausgeben, und es fehlen uns die typischen Haushaltsaufstellungen, aus denen sich ein Schluß ziehen ließe, wie weit Konsum und Konsumaufschub der verschiedenen-situiereten Bevölkerungsklassen für das neuerliche Fallen der Zinssätze und der Preise verantwortlich gemacht werden können. Eine Feststellung der bevorzugten Arten des Sparens, ob im eigenen oder im fremden Betrieb, durch festes Ausleihen oder Kapitalbeteiligung, wäre von Interesse. Des weiteren müßte geklärt werden, wie weit die deutschen Unternehmungen von 1926, im Vergleich zu 1924 und 1913, auf eigenes und wie weit sie auf fremdes Kapital gestellt sind. Welcher Prozentsatz bestehender Forderungen und Verpflichtungen betrifft das Ausland, welcher nimmt den Umweg über die Banken und welcher Prozentsatz vermeidet diesen Umweg? Der Versuch, zu eruieren, wie die Verschuldung der Geldinstitute untereinander sich entwickelt hat, d. h. wie oft die gleichen Kreditoren von diesen, als Gesamtheit gesehen, mehrfach ausgewiesen werden, wird vielleicht auf besondere Schwierigkeiten stoßen, dagegen sind Verschiebungen zwischen kurzfristigen und langfristigen Einlagen statistisch sehr leicht festzuhalten. Der Zusammenhang zwischen Geldflüssigkeit und Lockerung der Absatzkrisis dürfte sich aus verschiedenen Vergleichsreihen ergeben, unter denen die Entwicklung der Wechselproteste und der Konkurse besonders prominent figurieren müßte⁴⁾. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Kapitalmarkts würden tragbare Feststellungen über die noch zu erwartenden Verschiebungen in der Richtung weiterer Konzentration und Rationalisierung der deutschen Volkswirtschaft ergeben. Auf diesem Gebiete kann nur eine staatliche Stelle in großem Stile Fragen veranlassen und Schätzungen vornehmen lassen. Von Bedeutung ist ferner die berufliche Zusammensetzung der Einleger bei den Geldinstituten und der Käufer der Aktien und Anleihen. Aus einer auffallend starken Beteiligung etwa der Aerzte und Rechtsanwälte würden sich andere Schlüsse ergeben als aus dem Vorwiegen der selbständigen Unternehmer oder der Festbesoldeten. Es versteht sich dabei von selbst, daß Anlagekäufe z. B. der Sparkassen und Girozentralen, ökonomisch gesehen, Käufe der Schichten sind, von denen diese Institute ihre Einlagen haben.

Die Ansichten der Industriellen über den Geld- und Kapitalmarkt erschöpfen sich in der Regel in Klagen über hohe Zinslasten, und die Ansichten des Bankiers enthalten meist nur praktisch interessante, theoretisch aber unzulängliche, gefühlsmäßige Abschätzungen der Nachfrage und des Angebots auf den Märkten in näherer oder weiterer Zukunft. Es gibt aber keine Veränderung auf der Geldseite der Volkswirtschaft, die nicht die Ursache oder die Folge einer Veränderung in der Warenwelt wäre: Allein das Studium beider Reihen und ihrer kausalen Verknüpfung kann Licht in die Erscheinungen bringen.

³⁾ Der für das deutsche Wirtschaftsjahr 1925 charakteristischste Parallelismus von Geld- und Warenwelt war die Spiegelung der Auslandskredite in der Passivität der Handelsbilanz.

⁴⁾ Daß die Entwicklung der Umlaufmittel eine andere war wie die der Kreditoren bei den Banken und Sparkassen und die der Fassungskraft des Kapitalmarkts, daß mithin die Diskontpolitik der Reichsbank nicht überschätzt werden darf, läßt sich sehr leicht konstatieren.

Nochmals Aenderung der Pfandbriefaufwertung?

Von Dr. Georg Eberstadt, Hamburg.

In zahlreichen Artikeln täglich und periodisch erscheinender Druckschriften wird in der letzten Zeit die Wechselwirkung zwischen der Pfandbriefaufwertung und dem den Hypothekenzustehenden gesetzlich zustehenden 8 pCt. Verwaltungskostenbeitrag behandelt.

Die Verfasser solcher Artikel dürften sich vielleicht etwas zu einseitig auf den Standpunkt der Pfandbriefgläubiger gestellt und auch einige, keineswegs unwesentliche Gesichtspunkte zur Beurteilung der von ihnen behandelten Fragen außer acht gelassen haben.

Die Kritiker, die sich gegen die Höhe des 8proz. Verwaltungskostenbeitrages wenden, argumentieren in erster Linie damit, daß dieser 8proz. Verwaltungskostenbeitrag in keinem gerechtfertigten Verhältnis zur Höhe des Eigenkapitals der Hypothekenzustehenden stehe. Sie rechnen aus, daß den Hypothekenzustehenden stellenweise bis zu einem Mehrfachen ihres Aktienkapitals im Laufe der allernächsten Jahre, d. h. während der Abwicklung des Papiermarktes, zufließen. Es muß hierbei aber vor allem darauf hingewiesen werden, daß wohl sämtliche Hypothekenzustehenden, als sie an die Aufstellung ihrer Goldbilanzen gingen, einen Teil des zu erwartenden Verwaltungskostenbeitrages aktiviert haben. Das jetzige Aktienkapital der Hypothekenzustehenden setzt sich daher zu einem gewissen, aus den Bilanzen nicht ersichtlichen Prozentsatz aus den zu erwartenden, bereits vorher kapitalisierten Eingängen, die den Hypothekenzustehenden auf dem Wege des Verwaltungskostenbeitrages aus der Teilungsmasse der Pfandbriefe zufließen, zusammen. Wie hoch dieser Prozentsatz ist, bzw. wie hoch sich bei den einzelnen Banken ziffernmäßig die Aktivierung des Verwaltungskostenbeitrages stellt, läßt sich, wie erwähnt, aus den Bilanzen der Hypothekenzustehenden nicht ersehen; sie haben, aus Gründen, über deren Berechtigung man vielleicht streiten, die man im wesentlichen jedoch billigen darf, von einer Kenntlichmachung der betreffenden Ziffern in ihren Bilanzen Abstand genommen; sie erscheinen auf der Aktivseite unter dem nicht spezifiziert ausgeworfenen Posten „Debitoren“. Es soll hier von jeder auch nur schätzungsweise Angabe, wie hoch bei den einzelnen Instituten oder im Durchschnitt bei den Hypothekenzustehenden der bereits aktivierte Prozentsatz des Verwaltungskostenbeitrages ist, Abstand genommen werden. Was in dieser Beziehung veröffentlicht wird, dürfte im allgemeinen das Ergebnis durch sachliche Argumente nicht begründeten Rätselfratens sein. Auf jeden Fall muß aber betont werden, daß es irreführend ist, wenn in zahlreichen Zusammenstellungen in Tageszeitungen und Wochenschriften die Maximalhöhe der Verwaltungskostenbeiträge in auf den ersten Blick sehr hoch erscheinenden Ziffern angegeben wird, ohne der Tatsache Erwähnung zu tun, daß von dieser recht stattlichen Ziffer bereits ein wesentlicher Prozentsatz im Aktienkapital der Bank enthalten ist.

Der nicht einseitig auf die Interessen der Pfandbriefgläubiger eingestellte Kritiker darf aber auch einen weiteren Gesichtspunkt nicht außer acht lassen:

Die heutigen Kapitalien der Hypothekenzustehenden sind, im Vergleich zu ihren Vorkriegskapitalien, außerordentlich stark zusammengeschrumpft, sie stellen nur noch einen Bruchteil dar. Daß die Hypothekenzustehenden nur in einem wesentlich geringeren Grade in der Lage waren, sich ihre Vorkriegskapitalien zu erhalten, als dies z. B. bei den banques d'affaires der Fall war, hat seinen Grund in der Hypothekenzustehenden-Gesetzgebung, die ihnen die Verwendungsmöglichkeit ihrer Mittel stark einengte und sie gerade zu Anlagen zwang, die Inflationsverluste im besonderen Ausmaße unvermeidlich machten.

Kapital und offene Reserven der sieben vor dem Kriege an Mitteln bedeutendsten „reinen“ Hypothekenzustehenden:

	am 31. 12. 1914 M	1. 1. 1924 GM
Preußische Hypothekenzustehenden-Actien-Bank	74 492 126,—	3 595 452,—
Preußische Central-Bodenkredit A. G.	61 294 230,—	12 546 000,—
Rheinische Hypothekenzustehendenbank	59 921 777,—	8 893 678,—
Hypothekenzustehendenbank in Hamburg	57 423 726,—	6 661 400,—
Deutsche Hypothekenzustehendenbank Meiningen	42 850 000,—	13 200 000,—
Süddeutsche Bodencreditzustehendenbank	38 928 000,—	3 530 079,—
Preußische Boden-Credit-Actien-Bank	38 110 000,—	11 000 000,—

Es ergibt sich hieraus, wie groß die Inflationsverluste der „reinen“ Hypothekenzustehenden sind. Diese Gegenüberstellung wird noch instruktiver, wenn man sie mit den Ziffern „gemischter“ Hypothekenzustehenden, denen andere Anlagemöglichkeiten offenstanden, vergleicht.

Es betrugen Kapital und offene Reserven bei der

	am 31. 12. 1914 M	1. 1. 1924 GM
Bayerischen Hypothekenzustehenden- u. Wechselbank	128 935 536,—	36 019 000,—
Bayerischen Vereinsbank	70 454 628,—	19 550 000,—

Es ist im übrigen ohne weiteres klar, daß die prozentualen Eingänge aus dem Verwaltungskostenbeitrag dort am höchsten sind, wo die größten Inflationsverluste vorliegen; es wird also durch diese Handhabung ein gewisser Ausgleich eintreten.

Die Zuführung eines solchen Aequivalents gegenüber eingetretenen Inflationsverlusten an die Hypothekenzustehenden erscheint keineswegs ungerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß die einzelnen Institute in der Vorkriegszeit in der Regel wesentlich mehr Hypothekenzustehenden im Deckungsregister eingetragen hatten, als der effektive Pfandbriefumlauf erforderte. Diese Ueberdeckung ermöglichte den Banken, Kommissionsläger in erheblichem Umfange in die Provinz zu legen und so dem Pfandbriefgeschäft bereites Material an Stücken zur Verfügung zu stellen. Nur hierdurch war eine gute Ausnutzung jeder Pfandbriefverkaufskonjunktur möglich. In dieser Ueberdeckung steckten im wesentlichen die Eigenkapitalien der betreffenden Bank. Durch die Bestimmung des AufwG. § 48, daß jede Hypothek, die im Deckungsregister eingetragen gewesen ist, gleichgültig, ob durch effektiven Pfandbriefumlauf ausgenutzt oder nicht, zur Pfandbriefteilungsmasse gehört, ist auch das Eigenkapital in erheblichem Umfange für die Pfandbriefgläubiger beschlagnahmt worden, und es erscheint nur recht und billig, daß hier der Verwaltungskostenbeitrag einen kleinen Ausgleich schafft.

Von den vorstehenden Gesichtspunkten abgesehen, muß aber noch darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber, der den Hypothekenzustehenden eine, wie selbstverständlich zugegeben werden muß, nicht unbeträchtliche Verdienstchance in Gestalt des Verwaltungskostenbeitrages zuwies, hierbei mit Recht von dem Gesichtspunkt ausging, ein Wiederaufbau der Kapitalien der Hypothekenzustehenden liege keineswegs im einseitigen Interesse der Aktionäre der Hypothekenzustehenden, vielmehr evident im Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft. Der Wiederaufbau des deutschen Immobiliarkredites hat durch die Hypothekenzustehenden zu erfolgen. Für die Möglichkeit der Durchführung dieses Wiederaufbaus ist aber die Höhe der Eigenkapitalien der Hypothekenzustehenden von keineswegs zu unterschätzender Bedeutung. Gewiß hat das Neugeschäft der Hypothekenzustehenden noch nicht einen solchen Umfang erreicht, daß der Umlauf an Goldpfand-

briefen sich der gesetzlich zulässigen Höchstumlaufigrenze (dem 20fachen Betrag des Aktienkapitals) sehr stark genähert hätte. Ein vorsichtig geleitetes Hypothekenbankinstitut darf sich aber auch dieser Höchstgrenze, wenn nicht seine Pfandbriefe der Kritik ausgesetzt werden sollen, nicht zu sehr nähern. Ganz abgesehen von dieser Relation zwischen Pfandbriefumlauf und Aktienkapital spielt aber auch die absolute Höhe des Aktienkapitals der Hypothekenbanken eine sehr wesentliche Rolle. Das investierende Publikum und allen voran der ausländische Käufer deutscher Pfandbriefe, auf den wir sicherlich noch für geraume Zeit in beträchtlichem Ausmaße angewiesen sein werden, kauft die Pfandbriefe keineswegs nur, weil ihnen eine dingliche Sicherheit zukommt und obendrein für die Verluste, die den Hypothekenbanken aus der Hypothekengewährung entstehen könnten, in ihrem Kapital eine ausreichende Marge vorhanden ist. Der Käufer der Pfandbriefe zieht vielmehr aus psychologisch erklärlichen und auch durchaus berechtigten Gründen Pfandbriefe eines Instituts, das über ein beachtliches Eigenkapital verfügt, den Pfandbriefen eines nur mit geringem Eigenkapital arbeitenden Instituts vor. Und darüber kann kein Zweifel bestehen, daß manche recht angesehene Hypothekenbank heute nur noch über ein Liliputkapital verfügen würde, wenn nicht die Hypothekenbanken in der Lage gewesen wären, durch teilweise Aktivierung des Verwaltungskostenbeitrages in ihren Goldbilanzen ein höheres Kapital auszuweisen.

Daß die Hypothekenbanken darüber hinaus vielleicht die Möglichkeit haben werden, aus dem Abwicklungsgeschäft der Papiermark-Pfandbriefmasse weiteren Nutzen zu ziehen und ihre eigenen Mittel zu stärken, kann, unter Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte, gleichfalls nur begrüßt werden. Die Beliebtheit des Pfandbriefes ist sehr wesentlich dadurch bedingt, daß die Hypothekenbanken regulierend auf die Kursentwicklung ihrer eigenen Pfandbriefe einwirken und einem Abgleiten der Kurse, das dem investierenden Publikum Verluste bringt, entgegenwirken. Je stärker die eigenen Mittel der Hypothekenbank sind, umso mehr ist sie, auch bei vorsichtigster Disponierung über ihre eigenen Mittel, in der Lage, und in umso höherem Grade wird sie auch gewillt sein, gegebenenfalls durch Ankauf eigener Pfandbriefe dem Markte eine Stütze zu geben. Gerade diese Kursregulierung durch die Hypothekenbanken hat von jeher dem Publikum mit Recht den Hypothekenbankpfandbrief als eine Anlage erscheinen lassen, die z. B. den Stadtanleihen vorzuziehen war, da es bei diesen oft genug die Erfahrung machen mußte, daß im gegebenen Augenblick für die Kursgestaltung derartiger Emissionen zu wenig geschah.

Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, daß hohe Pfandbriefkurse einzig und allein dem Interesse der Gesamtwirtschaft dienen. Je höher der Pfandbriefkurs, desto billiger das Hypothekengeld. Und gerade an einer Verbilligung des langfristigen Geldes hat die deutsche Wirtschaft heute vornehmlich Interesse.

In diesem Zusammenhang muß auch noch auf folgendes hingewiesen werden: Insbesondere das ausländische Publikum, allen voran das angelsächsische, das Geld in deutschen Pfandbriefen investiert, ist nicht frei von Kritik an dem Prinzip des deutschen Hypothekenbankengesetzes, wonach für die Pfandbriefe nicht spezielle Hypotheken haften, wonach vielmehr die Gesamtheit der Hypotheken die Gesamtheit der Pfandbriefe sicherstellt. Gerade dieses Publikum mißt dem Eigenkapital der Hypothekenbanken und seiner Höhe ganz besondere Bedeutung bei. Es ist schon erwähnt worden, daß wir die ausländischen Kreise als Käufer unserer Pfandbriefe bisher nicht entbehren konnten; wir dürfen uns durch die Aufnahmefähigkeit, die der innerdeutsche Markt in den letzten Monaten für alle festverzinslichen Werte, die Pfandbriefe an der Spitze, gezeigt hat, nicht darüber täuschen lassen, daß wir auch in Zukunft auf die Plazierung von Pfandbriefen im Auslande nicht werden verzichten können. Man hat wohl

richtigerweise sogar davon auszugehen, daß zu gegebener Zeit ein Rückgriff auf den ausländischen Markt im Plazierungsgeschäft sich im Vergleich zu den vergangenen Monaten vermehrt notwendig erweisen wird.

Im übrigen soll aber auch an dieser Stelle betont werden, daß nunmehr endlich mit einer Aenderung der Aufwertungsgesetzgebung Schluß gemacht werden muß. Es hat heute keinen Zweck mehr, über Vernunft oder Unvernunft der bisherigen Aufwertungsgesetzgebung zu streiten, — sie ist nun einmal vorhanden; ob in ihrer Gesamtwirkung zum Schaden oder Nutzen der allgemeinen Wirtschaft, kann dahingestellt bleiben. Sicher ist aber, daß weitere Aenderungen in der Aufwertungsgesetzgebung zu den bedenklichsten Erschütterungen des Wirtschaftslebens führen müssen.

Man hat ausgerechnet, daß im Durchschnitt der 8proz. Verwaltungskostenbeitrag, den die Hypothekenbanken erhalten, etwa 84 pCt. der gesamten Aktienkapitalien und der Reserven der Hypothekenbanken ausmacht. Wir müssen fürchten, daß der Prozentsatz der Schlagwörter, mit denen im Kampf um die Aufwertungsgesetzgebung gearbeitet wird, verglichen mit den sachlichen Argumenten ein nicht unbeträchtlich höherer ist. Nichts ist aber gefährlicher für die Wirtschaft als das Schlagwort. Man kann daher nur hoffen, daß die Aufwertungsgesetzgebung im allgemeinen und auch die für die Pfandbriefaufwertung getroffene Regelung im besonderen nunmehr als eine endgültige anzusehen ist.

Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, zum Körperschaftsteuergesetz und über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, sowie die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Von Dr. jur. **H.-A. Fraenkel**, Berlin.

Im Reichsministerialblatt sind auf den Seiten 209 ff. die Ausführungsbestimmungen zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz sowie über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und im Reichsgesetzblatt I S. 244 ff. die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes veröffentlicht — ein außerordentlich umfangreiches, 294 Druckseiten umfassendes — durch Beispiele erläutertes und Formulare ergänztes — Gesetzgebungswerk. Auf die technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen soll im Rahmen dieser Zeilen nicht näher eingegangen, vielmehr sollen nur diejenigen Bestimmungen erwähnt werden, welche Banken und Bankiers interessieren dürften, wobei die Kenntnis der materiellrechtlichen Vorschriften vorausgesetzt wird.

A. Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.

I. und II. Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Neben der aus der Reichsabgabenordnung entlehnten Vorschrift für unbeschränkt Steuerpflichtige, Auslandsbeamte usw. werden hier Bestimmungen für Personen mit wechselndem Aufenthalt und für beschränkt Steuerpflichtige getroffen. Danach ist beim Besitz eines inländischen Betriebes oder Grundstückes das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück liegt. Dagegen wird in den Fällen, in denen die beschränkte Steuerpflicht durch den Bezug von Dividenden, Zinsen aus Anleihen, Beteiligung als stiller Gesellschafter entsteht, das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner der Kapitalerträge seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Leitung hat. In diesen Fällen können Veranlagungen für einen Steuerpflichtigen bei mehreren Finanzämtern stattfinden. Für die einheitliche

Feststellung der Einkünfte im Fall des für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften wichtigen § 65 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung der Gesellschaft liegt. Als Ort der Leitung ist der Ort anzusehen, an dem sich der Mittelpunkt der gesamten geschäftlichen Oberleitung befindet. Aus den Vorschriften über positiven bzw. negativen Zuständigkeitsstreit der Finanzämter ist hervorzuheben, daß Handlungen eines Finanzamts deshalb nicht unwirksam sind, weil das Finanzamt örtlich unzuständig war.

III. Einheitliche Feststellung der Einkünfte bei Beteiligung mehrerer Personen.

Eine solche kommt vor allem für den oben bereits erwähnten Fall des § 65 des Gesetzes in Frage. Aber auch bei sonstiger selbständiger Berufstätigkeit wird der Gewinn einheitlich festgestellt, wenn mehrere am Gewinn mitberechtigt sind. In geringfügigen Fällen kann von einer einheitlichen Einkommensfeststellung Abstand genommen werden.

IV. Wirtschaftsjahr, Steuerabschnitt, Zeitpunkt der Veranlagung.

Bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, oder die ohne dazu verpflichtet zu sein, derartige Bücher tatsächlich führen, ist Steuerabschnitt der Zeitraum, für den regelmäßig Abschlüsse gemacht werden. Hat ein Steuerpflichtiger Einkünfte, für die verschiedene Wirtschaftsjahre maßgebend sind, so ist Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr, welches als letztes im Kalenderjahr endet. Ist für Einkünfte ein Wirtschaftsjahr nicht maßgebend, so ist Steuerabschnitt das Kalenderjahr.

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender, der Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht führt, hat daneben Einnahmen aus Vermietung eines ihm gehörenden Hauses. Steuerabschnitt ist für beide Arten von Einkünften das Kalenderjahr.

Im übrigen bringen die Vorschriften, welche im wesentlichen den Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetz entsprechen, außer Vorschriften für Land- und Forstwirtschaft, die hier nicht näher interessieren, nichts neues. Hat ein Steuerpflichtiger Einkünfte, für die ein Wirtschaftsjahr maßgebend ist und außerdem Einkünfte, für die ein Wirtschaftsjahr nicht maßgebend ist, so ist Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat landwirtschaftlichen Betrieb. Ferner hat er einen Gewerbebetrieb, für den regelmäßig Abschlüsse für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September gemacht werden. Daneben bezieht er Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ein Wirtschaftsjahr ist maßgebend sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb (1. Juli bis 30. Juni), als auch für den gewerblichen Betrieb. Steuerabschnitt ist das Wirtschaftsjahr, das als letztes im Kalenderjahr endet, also das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober bis 30. September. Für diesen Zeitraum sind auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu ermitteln; nur die Einkünfte aus den landwirtschaftlichen Betrieben sind für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni festzustellen und den übrigen Einkünften hinzuzurechnen.

In jedem Kalenderjahr finden zwei Hauptveranlagungen zur Einkommensteuer statt, und zwar die eine im Frühjahr (Frühjahrsveranlagung) für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerabschnitt in der 2. Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahrs endet, insbesondere also mit dem vorangegangenen Kalenderjahr zusammenfällt, und die andere im Herbst (Herbstveranlagung) für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs endet.

V. Vorbereitung des Veranlagungsverfahrens.

Zum Zwecke der namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen findet in der Regel alljährlich nach dem Stande vom 10. Oktober eine Aufnahme des Personenstandes und der Betriebe statt. Hierbei haben die Betriebsinhaber, Haushaltungsvorstände und Hausbesitzer durch Ausfüllung von Listen wie bisher mitzuwirken. Es folgen dann ausführliche Bestimmungen über steuerliche Meldepflicht, die mit der polizeilichen Meldepflicht verbunden werden kann. Mit Zustimmung der Landesregierung oder der von ihr bezeichneten Verwaltungsbehörde kann das Landesfinanzamt für selbständig steuerpflichtige Personen oder für Steuerpflichtige bestimmter Gruppen (z. B. Hausbesitzer) durch die Gemeindebehörden Einkommensnachweisungen aufstellen lassen. Die Gemeindebehörde hat die für die Beurteilung des Einkommens in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse und Merkmale genau festzustellen. Es soll jedoch, bevor von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, genau geprüft werden, ob und inwieweit die Aufstellung derartiger Nachweisungen erforderlich und möglich ist. Wichtig sind sodann die Vorschriften über die steuerliche Ueberwachung der Ausländer; zu diesem Zwecke wird für das ganze Reich beim Finanzamt Moabit-West in Berlin C 2 eine Kartei geführt.

Wie bisher sind vom Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn nach Absetzung der im § 70 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge 8000,— RM im Kalenderjahr überstiegen hat, Lohnzettel nach besonderem Muster einzureichen. Dieses Muster entspricht dem durch die dritten Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer im Kalenderjahr 1924 auf Grund der zweiten Steuernotverordnung gemäß § 40 des alten Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Lohnzettel. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand tritt jedoch insoweit eine Aenderung bzw. eine Entlastung für den Arbeitgeber ein, als in Zukunft die Lohnzettel nur noch einmal im Jahr, nämlich bis zum 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahrs einzureichen sind. Die erste Einreichung der Lohnzettel hat somit zum 31. Januar 1927 für das Jahr 1926 stattzufinden¹⁾. Allerdings kann das Finanzamt verlangen, daß der Lohnzettel für einen anderen näher zu bezeichnenden Zeitraum als für das Kalenderjahr auszustellen ist. Auch kann der Reichsfinanzminister die Einreichung von Lohnzetteln für Arbeitnehmer mit niedrigerem Einkommen anordnen.

Eine Steuererklärung haben Einkommensteuerpflichtige abzugeben, wenn entweder ihr Einkommen den Betrag von 8000,— RM überstiegen hat oder der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist oder wenn sie vom Finanzamt besonders aufgefordert werden. Eine Steuererklärung ist nur bei einem Finanzamt abzugeben. Allgemeine Aufforderungen zur Abgabe von Erklärungen über den Verbrauch dürfen nicht ergehen (vgl. § 49 des Gesetzes). Soweit das Einkommen nur durch Schätzung ermittelt werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige die Tatsachen angibt, die er zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag. Er kann die Schätzung auch selbst vornehmen, und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung eintragen. Steuerpflichtige, die Handelsbücher führen, haben mit der Steuererklärung eine Abschrift ihrer abgekürzten Bilanz nebst

¹⁾ In einer besonderen an die Landesfinanzämter unter dem 12. Juni d. J. gerichteten Verfügung — III e 3450 — hat der Reichsfinanzminister auf die Ausschreibung der vierteljährlichen Lohnzettel erstmalig für das zweite Kalendervierteljahr 1926 verzichtet, da den zu veranlagenden Arbeitnehmern Steuerbescheide auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes, nach denen sich ihre künftigen Einkommensteuervorauszahlungen richten, im allgemeinen bis zur Leistung der am 10. Juli 1926 fälligen Vorauszahlung bereits zugestellt sein dürften.

Gewinn- und Verlust-Rechnung, gegebenenfalls auch den Geschäftsbericht mit einzureichen. Der Steuerpflichtige ist auch berechtigt, eine besondere Steuerbilanz neben der handelsrechtlichen Bilanz einzureichen. Die Abgabe der Steuererklärung hat für die Frühjahrsveranlagung in der zweiten Hälfte Januar, für die Herbstveranlagung in der zweiten Hälfte September zu erfolgen. Die Frist kann vom Finanzamt auf Antrag verlängert werden. Steuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung kann gestattet werden, die Steuererklärung stets erst bis zum Ablauf des 3. Monats nach Ende des Steuerabschnitts einzureichen. Soweit bei Beteiligung mehrerer Personen an Einkünften aus Gewerbebetrieben eine einheitliche Feststellung erfolgt, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen zur Abgabe einer Einkommenserklärung verpflichtet, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens abzugeben ist.

In einem weiteren Abschnitt werden die Aufgaben der Finanzämter behandelt. So soll das Finanzamt die für die Veranlagung wesentlichen Unterlagen, insbesondere z. B. die Höhe der allgemeinen Geschäftskosten ermitteln. Vor der Veranlagung sind Unterlagen für die Ermittlung des Einkommens und für die Anwendung der Durchschnittssätze gemäß § 46 des Gesetzes zu ermitteln, insbesondere auch durch Anhörung von Sachverständigen und anderen geeigneten Vertrauenspersonen (z. B. Einzelsteueraussschußmitglieder, Angehörige der Berufsvertretungen und Verbände) zu beschaffen. Vor Beginn der allgemeinen Frist zur Abgabe der Steuererklärungen hat das Finanzamt die Steuerpflichtigen durch amtliche Bekanntmachung zur Abgabe der Steuererklärungen aufzufordern. Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung soll den Steuerpflichtigen ein Vordruck zur Steuererklärung zugesandt werden. Geht die Steuererklärung eines Steuerpflichtigen nicht fristgemäß ein, so kann das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine nochmalige besondere Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung einer Geldstrafe zusenden, es kann aber auch von einer weiteren Aufforderung absehen und die Veranlagung auf Grund einer Schätzung vornehmen. Die Möglichkeit der mündlichen Abgabe von Steuererklärungen vor dem Finanzamt bleibt unbenommen.

VI. Hauptveranlagung.

Die Vorschriften in diesem Abschnitt enthalten im wesentlichen Anweisungen an die Finanzämter. Erfreulich ist, daß ausdrücklich im § 97 bestimmt ist, daß **kleinliche Beanstandungen**, insbesondere solche, deren Ergebnis voraussichtlich nicht in angemessenem Verhältnis zu der hierfür aufgewendeten Arbeit und den Kosten steht, zu vermeiden sind. Auf der andern Seite hat das Finanzamt das gesamte vorhandene Material, insbesondere abgegebene Erklärungen, die Ergebnisse früherer Veranlagungen sowie alle Tatsachen zu berücksichtigen, die ihm durch Sachverständige und Vertrauenspersonen oder auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse des Steuerpflichtigen bekannt geworden sind. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Ermäßigung der Einkommensteuer auf Grund des § 56 des Gesetzes zuzubilligen ist, d. h. es können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30 000,— RM nicht übersteigt.

VII. Vorauszahlungen, Abschlußzahlung und Erstattung.

Vorauszahlungen sind am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Steuerschuld zu entrichten. Auf Antrag kann das Finanzamt die Vorauszahlungstermine und die Verteilung der Vorauszahlungen auf die einzelnen Termine abweichend von oben wiedergegebener Bestimmung festsetzen, wenn nach der besonderen Ge-

staltung des Betriebes eine abweichende Festsetzung für mehrere Steuerabschnitte erforderlich ist. Die Vorauszahlungen sind auf Grund der maßgebenden Steuerfestsetzung zu leisten, bis ein neuer Steuerbescheid oder ein Vorauszahlungsbescheid zugestellt ist. Abzusetzen von der Steuerschuld sind die im Vorjahre einbehaltenen Abzüge vom Arbeitslohn und Kapitalertrag.

Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem Kind hat im Steuerabschnitt 1926 15 000 RM Arbeitslohn bezogen. Die Steuer wird auf 1330 RM festgesetzt. Hierauf wird der Steuerabzug mit 1104 RM angerechnet, so daß der Jahresbetrag der Vorauszahlungen (1330 — 1104) 226 RM beträgt.

Sehr wichtig, insbesondere für die Verhältnisse des Jahres 1925 im Vergleich zu 1926, ist die Bestimmung, daß der Jahresbetrag der Vorauszahlungen anderweitig festgesetzt werden kann. Wenn anzunehmen ist, daß sich im laufenden Steuerabschnitt gegenüber dem vorangegangenen Steuerabschnitt wesentliche Änderungen des Einkommens ergeben, so können die Vorauszahlungen erhöht werden, wenn sich das Einkommen des Steuerpflichtigen für den Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens um 2000,— RM erhöht. Die Vorauszahlung kann schon bei der Veranlagung erhöht werden, und zwar insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige im letzten Steuerabschnitt einen besonderen Verlust nachgewiesen hat, der sich voraussichtlich im laufenden Steuerabschnitt nicht wiederholt, wenn infolge Ausdehnung des Betriebes oder infolge günstiger Ertragsverhältnisse das Einkommen des laufenden Steuerabschnitts sich voraussichtlich erhöht oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen durch Erbschaft, Heirat usw. eine wesentliche Änderung eingetreten ist, die voraussichtlich eine Erhöhung des Einkommens zur Folge hat. Auf der anderen Seite können die Vorauszahlungen auch herabgesetzt werden, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen für den Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000,— RM niedriger ist. Eine niedrigere Festsetzung kommt insbesondere in Frage, wenn sich die Einkommensverhältnisse im laufenden Steuerabschnitt gegenüber den Einkommensverhältnissen im vorangegangenen Steuerabschnitt erheblich verschlechtert haben, oder wenn in dem Einkommen des Steuerpflichtigen einmalige Einkünfte enthalten sind, von denen anzunehmen ist, daß sie im laufenden Steuerabschnitt nicht wiederkehren werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides ist die Steuerschuld, die die Vorauszahlungs- und Steuerabzugsbeträge übersteigt, zu entrichten, auf der anderen Seite ist, soweit die Vorauszahlungs- und Steuerabzugsbeträge höher sind, als die festgesetzte Steuerschuld, dem Steuerpflichtigen der Unterschiedsbetrag zwischen den entrichteten Vorauszahlungen und der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge verbleibenden Steuerschuld zu erstatten. Eine Erstattung der Steuerabzugsbeträge kommt nur beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 93, 94 des Gesetzes in Frage. Die Erstattung kann sofort nach der Veranlagung erfolgen.

B. Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz.

Aufbau und Inhalt entsprechen im wesentlichen den Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, so daß sich ein näheres Eingehen auf die analogen Vorschriften erübrigen dürfte. Die Wiedergabe des Inhalts der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz kann sich somit auf die Besonderheiten für Körperschaften beschränken.

Hervorzuheben ist u. a. aus den Bestimmungen über die Aufstellung der Listen durch die Gemeindebehörden der § 41, der eine Zusammenstellung aller Arten von Körperschaftsteuerpflichtigen Rechtsgebilden enthält.

Wichtig ist auch die Vorschrift über die Mitteilung von Schulden. Nach dieser hat das Finanzamt, welches von Hypotheken oder anderen langfristigen Schulden z. B. durch die Körperschaftsteuer- oder Vermögenserklärung Kenntnis erhält, dem für die Veranlagung des Gläubigers zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen, wenn die Schuldsumme mehr als 1000,— RM oder die jährlichen Zinsen mehr als 200,— RM betragen. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine inländische Bank oder eine inländische Sparkasse ist.

Die steuerpflichtigen Körperschaften und Vermögensmassen haben dem zuständigen Finanzamt jeweils Vordräge anzugeben, welche eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben (z. B. Errichtung einer inländischen Betriebsstätte), Uebergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere, sowie die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, Verlegung des Sitzes oder des Ortes der Leitung in das Inland oder das Ausland usw.

In der Steuererklärung, zu deren Abgabe Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, soweit sie nicht gesetzliche Vertreter sind, nicht berechtigt sind, sind insbesondere auch anzugeben die Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder, Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen an Mitglieder des Vorstands und Angestellte, ohne daß eine Verpflichtung hierzu im Anstellungsvertrag vorgesehen ist, Tagegelder, Aufwandsentschädigungen und Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet worden sind oder deren Ausschüttung für den Steuerabschnitt von dem zuständigen Organ beschlossen worden ist. Steuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung kann — unter Vorbehalt des Widerrufs — gestattet werden, die Steuererklärung stets erst bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ende des Steuerabschnitts einzureichen. Eine Verlängerung der Frist auf mehr als sechs Monate nach Abschluß des Steuerabschnitts darf nicht bewilligt werden. Ist bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung des Jahresergebnisses durch das zuständige Organ noch nicht erfolgt, so hat der Steuerpflichtige gleichwohl eine Steuererklärung einzureichen.

Eine Erhöhung der Vorauszahlungen kommt bei Körperschaften insbesondere auch dann in Frage, wenn in den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen durch Kapitalerhöhung, Vergrößerung des Betriebes usw. eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die voraussichtlich eine Erhöhung des Einkommens zur Folge hat.

Die Erstattung überzahlter Beträge kann sofort nach der Veranlagung erfolgen, es sei denn, daß der Vorsteher des Finanzamts gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel einzulegen hat. Ein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen auf Erstattung von Vorauszahlungen besteht erst, wenn die Veranlagung unanfechtbar geworden ist. Steuerabzugsbeträge, welche auf die für den Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld anzurechnen sind, werden jedoch nicht erstattet.

Aus den beigefügten Formularen sei der Steuertarif für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 21 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes hervorgehoben.

C. Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, wenn es sich um inländische Kapitalerträge handelt, unterliegen:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonial-

gesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, und an Genossenschaften, sofern bei letzteren die Zinsen je Mitglied und Jahr 10 Reichsmark übersteigen;

2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die Eintragung in öffentlichen Schuldbüchern oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einführung der Rentenmark (15. November 1923) erfolgt ist, oder wenn es sich um wertbeständige Anleihen handelt. Hierunter fallen z. B. Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Pfandbriefe von Pfandbriefanstalten, Obligationen von Aktiengesellschaften, von Kommanditgesellschaften auf Aktien, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Genossenschaften, von Einzel firmen und von sonstigen Ausstellern.

Als inländische Kapitalerträge gelten Kapitalerträge, wenn der Sitz oder Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt; als Kapitalerträge gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, z. B. Nachleistungen, Bonus und ähnliches, die neben Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geldleistungen, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Dem Steuerabzug unterliegt der volle Kapitalertrag, welcher durch Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und Steuern nicht gekürzt werden darf. Der Steuerabzug ist vom Schuldner für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Uebernimmt der Schuldner die Steuer zu Gunsten eines Gläubigers, der im Inland Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat, so ist die übernommene Steuer als Leistung des Schuldners zum Kapitalertrag hinzuzurechnen.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft will auf zwei Millionen RM Aktienkapital eine Dividende von 5 pCt. ausschütten. Um die Dividende den Gläubigern unverkürzt zukommen zu lassen, übernimmt die Gesellschaft die Steuer. Dann zahlt die Gesellschaft tatsächlich 100 000 RM aus. Ihre Leistung an den Gläubiger erhöht sich jedoch um den Betrag der Steuer. Zu der Ausschüttung von 100 000 RM sind also 10 000 RM Steuer hinzuzurechnen. Dies ergibt 110 000 RM. Von 110 000 RM beträgt aber die Steuer 11 000 RM. Wenn der Schuldner nun 100 000 RM tatsächlich auszahlt und dazu 11 000 RM Steuer übernimmt, so ergibt dies 111 000 RM. Die hiervon zu entrichtenden 10 pCt. betragen aber 11 100 RM. Die Rechnung setzt sich weiter fort, so daß als gesamte Leistung des Schuldners ein Betrag von 111 111 RM anzusehen ist. Hiervon beträgt die Steuer 11 111 RM.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man davon ausgeht, daß dem Gläubiger nur der neunfache Betrag der Steuer verbleiben darf. Die Steuer muß also $\frac{1}{9}$ der tatsächlichen Ausschüttung ausmachen. $100 : 9 = 11,11$ Prozent.

Hat der Gläubiger im Inland keinen Wohnsitz, so ist die Steuer so zu berechnen, als ob diese Vereinbarung nicht getroffen wäre, beträgt also nur 10 pCt. des tatsächlich ausgezahlten Betrages. Die Steuer ist bei Fälligkeit für Rechnung des Gläubigers einzubehalten und innerhalb einer Woche nach Fälligkeit mit Schonfrist einer weiteren Woche an das für die Veranlagung des Schuldners zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt abzuführen. Die Steuer ist auch dann abzuführen, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Zinsscheine) unterläßt. Die Abführung des Steuerabzugs hat auf besonderem Formular zu erfolgen und muß von dem Schuldner oder einer Person, die zur Vertretung der Firma rechtlich befugt ist, unterschrieben werden. Der Schuldner haftet dem Reich für die Einbehaltung und Entrichtung der vom Kapitalertrag einzubehaltenden Steuer neben dem Gläubiger. Die

Haftung dieses beschränkt sich auf die Fälle, in denen der Kapitalertrag nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist, oder der Schuldner die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dies dem Gläubiger bekannt ist; macht der Gläubiger von dieser Kenntnis dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung, so erlischt seine Haftung.

Vom Steuerabzug befreit sind Kapitalerträge im Sinne von Ziffer 1 und 3 (oben), sofern Gläubiger und Schuldner zur Zeit der Fälligkeit des Kapitalertrags die gleiche Person sind; ferner Kapitalerträge, die der Reichsbank, Rentenbank, Golddiskontbank und Bank für deutsche Industrie-Obligationen aus eigenen Kapitalanlagen zufließen. Der Steuerabzug unterbleibt ferner, wenn die Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft Dividende ausschüttet und diese seit Beginn des Steuerabschnitts mindestens zu einem Viertel an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Vom Steuerabzug sind weiterhin befreit die Dividenden, die an Reich, Länder oder Gemeinden von einem Unternehmen gezahlt werden, dessen Anteile im Zeitpunkt der Fälligkeit mit mehr als einem Viertel im Besitz des Reichs, des Landes oder der Gemeinde stehen. Wird der Kapitalertrag in den vorstehend erwähnten Fällen nicht durch den Schuldner selbst, sondern eine Vermittlungsstelle, z. B. eine Bank, gezahlt, so hat der Schuldner die Steuer einzubehalten und abzuführen. Der Gläubiger kann die Befreiung im Erstattungsverfahren geltend machen.

Eine Erstattung an den Gläubiger kommt in Frage, wenn das gesamte Einkommen eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubigers nicht den Betrag von 1100,— RM für das Jahr 1925 und 1300,— RM vom Jahre 1926 ab übersteigt und in diesem Einkommen die Einkünfte enthalten sind, die dem Steuerabzug zum Kapitalertrag unterlegen haben und die einbehaltenen Steuerbeträge jährlich 20,— RM übersteigen. Ferner kann die Erstattung vom Gläubiger beantragt werden, wenn Zinsen aus inländischen Anleihen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes, inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten anfallen und für Besoldungen oder für Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung verwendet werden und die Steuerabzugsbeträge jährlich 40,— RM übersteigen. An den Schuldner kommt eine Erstattung nur dann in Frage, wenn eine Verpflichtung für die Abführung des Steuerabzugs nicht bestand. Anträge auf Erstattung sind binnen 3 Monaten nach Ablauf des Steuerabschnitts für diesen Steuerabschnitt bei dem für die Veranlagung des Erstattungsberechtigten zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt mit näherer Begründung einzureichen.

Gegen die Anforderung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag seitens des Finanzamts und gegen den ablehnenden Bescheid auf Erstattung ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig.

D. Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Die Durchführungsverordnung, welche erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 gilt, enthält zunächst Bestimmungen über die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes. Diese unterliegen auch dann nicht der Körperschaftsteuer, wenn sie zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend den bezeichneten Zwecken zu dienen bestimmt sind. Als „Versorgungsbetriebe“ werden die Betriebe und Verwaltungen definiert, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität obliegt, ferner solche, die dem öffentlichen Verkehr (Eisenbahn, Straßenbahn, Hoch- und Untergrundbahn, Kraftfahrlinien, Omnibus- und Personenschiffahrtbetriebe) und solche, die dem Hafenbetrieb (Güterumschlag, Hafengebäuden, Strom-

zuleitung usw.) dienen. Soweit Versorgungsbetriebe Geschäfte betreiben, die nicht vorstehend bezeichneten Aufgaben dienen, sind sie mit den Einkünften aus diesen Geschäften steuerpflichtig. Hiernach sind z. B. bei Gas- und Elektrizitätswerken die Gewinne aus Installationsgeschäften und aus dem Verkauf von Beleuchtungsartikeln zur Steuer heranzuziehen. Auf die Vorschriften über öffentliche Betriebe und Verwaltungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie diejenigen über Genossenschaften braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Die dem Kapitalverkehrssteuergesetz entlehnten Bestimmungen²⁾ über „Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder“ im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Nr. 4 Kapitalverkehrssteuergesetz definieren diese als Leistungen, die Erwerbsgesellschaften oder ihre Rechtsnachfolger als Entgelt für die Ueberwachung der Geschäftsführung oder als Entschädigung für den Wegfall des Entgelts gewähren. Es macht keinen Unterschied, ob die Vergütung in festen Beträgen (Gehältern), in Tagegeldern, in Anteilen am Gewinn (Tantiemen) oder in sonstigen geldwerten Vorteilen besteht. Zu diesen Vergütungen zählen auch die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellten Personen im Laufe oder bei Beendigung der Liquidation der Gesellschaft gewährten Vergütungen, sowie Abfindungen, die Aufsichtsratsmitgliedern im Fall der Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft gewährt werden.

Eine zweite Durchführungsverordnung über die Abgrenzung der sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäfte dürfte erlassen werden, sobald das vom Reichsfinanzministerium hierüber beim Reichsfinanzhof angeforderte Gutachten vorliegt.

Druckfehler-Berichtigung.

In den Tabellen auf S. 341 und 343 sind die Kommata zwischen den Mill.-Ziffern zu streichen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu §§ 39—42 HGB.

Eine öffentliche Sparkasse besitzt, wenn sie Bankiergeschäfte in Gewinnabsicht betreibt, Kaufmannseigenschaft und ist zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet.

Urteil des RFH. v. 28. 9. 1925 — I. A. 89. 25 —; abgedr. Dt. SparkZtg. 1925, Nr. 138.

Aus den Gründen:

Das Finanzamt hat die beschwerdeführende Kreis-Sparkasse aufgefordert, die Goldmarkeröffnungsbilanz, Vermögensaufstellung oder Inventar einzureichen. Die Sparkasse hat unter Berufung auf die Rechtsauffassung des Sparkassenverbandes Beschwerde eingelegt. Nach der II. Steuernotverordnung und nach der Goldbilanzverordnung seien zur Aufstellung einer Goldmarkeröffnungsbilanz nur verpflichtet Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen hätten. Nach dem Handelsgesetzbuch sei jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen. Die öffentlichen Sparkassen seien aber keine Kaufleute, sondern Behörden. Wenn im § 2 GoldbilVO. bestimmt sei, daß ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne des § 39 HGB. in Goldmark aufgestellt werden solle, und wenn nach § 42 HGB. öffentliche

²⁾ Die Aufsichtsratssteuer der §§ 63 ff. des Kapitalverkehrssteuergesetzes ist durch § 32 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes als besondere Steuer beseitigt worden. Die Vergütungen, die an Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt werden, unterliegen ab 1. Januar 1925 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Nr. 4 KorpStG. der Körperschaftsteuer.

Sparkassen ihre Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 HGB. abweichenden Weise vorlegen könnten, so sei der Schluß zu ziehen, daß die Verpflichtung zur Vorlage von Goldbilanzen auf öffentliche Sparkassen nicht gemünzt sei.

Die Beschwerde ist als unbegründet zurückgewiesen. Eine öffentliche Sparkasse sei nach dem preußischen Sparkassenreglement (GesS. 1839 S. 5) zwar Behörde; daneben könne sie jedoch als Gewerbetreibende Kaufmannseigenschaft besitzen. Ein solcher Fall läge hier vor. Die Beschwerdeführerin betreibe Bankiergeschäfte (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 HGB.), und sie tue das gewerbsmäßig, da sie nicht nachgewiesen habe, daß ihr die Gewinnabsicht fehle. Zuzufolge ihrer Kaufmannseigenschaft sei die Beschwerdeführerin zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet, nur dürfe sie nach § 42 HGB. für ihre Rechnungsabschlüsse eine andere Form als die der Bilanz wählen. Je nach der Art der Buchführung, ob rein kaufmännisch oder mehr kameralistisch, bestehe hiernach die Pflicht, entweder Abschrift der Goldmarkeröffnungsbilanz oder Inventar oder Vermögensaufstellung einzureichen.

In der Rechtsbeschwerde bittet die Sparkasse anzuerkennen, daß sie als öffentliche Sparkasse den Kaufleuten nicht zuzurechnen und zur Einreichung einer Goldmarkeröffnungsbilanz nicht verpflichtet sei.

Der Reichsminister der Finanzen hat seine Zuziehung zum Beschwerdeverfahren beantragt. Er hat im wesentlichen folgendes ausgeführt: „Zu den Kaufleuten gehören auch juristische Personen des öffentlichen Rechtes, soweit sie ein handelsgewerbliches Unternehmen betreiben (vgl. § 1 HGB.; Litthauer-Mosse, Kommentar um HGB., S. 3 Anmerkung 5 zu § 1, hinsichtlich der Sparkassen auch a. a. O. S. 4 Anmerkung 7 zu § 1; Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw. Bd. 2 S. 23; Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw. Bd. 33 A S. 109). Die Beschwerdeführerin bestreitet selbst nicht, daß sie neben den eigentlichen Sparkassengeschäften auch Bankgeschäfte betreibt. Sie fällt daher unter § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Der Umstand, daß bei ihr die Ueberschüsse nur zu bestimmten bezeichneten gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, hindert die Annahme der Kaufmannseigenschaft nicht (vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 9 S. 241). Auch die Vorschrift des § 42 HGB. befreit die Sparkassen nicht von der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Buchführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Denn hier ist nur bestimmt, daß bei einem Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugnis der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 HGB. abweichenden Weise vorzunehmen, unberührt bleibt. Insbesondere dürfte dadurch nicht die Verpflichtung des § 1 GoldbilVO. ausgeschlossen werden, vom 1. Januar 1924 oder dem späteren Beginne des Geschäftsjahres 1924/25 an die Bilanz und das Inventar in Goldmark aufzustellen (vgl. Byk, Kommentar zur GoldbilVO. S. 11/12, Anmerkung 6 zu § 1). Selbst wenn man aber mit Quassowski-Susat (Kommentar zur GoldbilVO. S. 12, Anmerkung II zu § 1) annimmt, daß sich die Verwaltung einer kommunalen Sparkasse auf Grund des § 42 HGB. trotz vorliegender Kaufmannseigenschaft von der Goldbilanzierungspflicht befreien kann, so bleibt für sie doch die Verpflichtung des § 38 HGB. und damit auch die in den Durchführungsbestimmungen vom 30. April 1924 vorgesehene Verpflichtung bestehen, die sich dann, wenn eine Goldmarkeröffnungsbilanz nicht aufgestellt worden ist, eben nur auf die Einreichung einer Vermögensaufstellung nach Art und Menge erstreckt.“

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen, obwohl grundsätzlich den Ausführungen des Reichsministers der Finanzen beigetreten wird.

Nach § 1 GoldbilVO. vom 28. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1253) haben Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, vom 1. Januar 1924 ab das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen. In den Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Art. I § 34 der II. StNVO.) vom 30. April 1924 (RGBl. I S. 429) ist zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 bestimmt, daß Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, je nach den verschiedenen Voraussetzungen eine Eröffnungsbilanz, eine Vermögensaufstellung oder das letzte vor dem 1. Januar 1924 aufgestellte Inventar dem Finanzamt einzureichen haben. Die Beschwerdeführerin besitzt, wie aus den Satzungen hervorgeht, die bei öffentlichen Sparkassen übliche Selbständigkeit; aber sie ist nicht ein eigenes Rechtssubjekt, sondern ein Unternehmen des hinter ihr stehenden Kreises. Daß ein Unternehmen eines inländischen Kommunalverbandes unter das Handelsgesetzbuch fallen kann, zeigt § 42 HGB., der für solche Unter-

nehmungen eine Erleichterung der kaufmännischen Buchführungspflichten vorsieht. Eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist Kaufmann und fällt unter das Handelsgesetzbuch, wenn sie ein handelsgewerbliches Unternehmen betreibt; eine Ausnahme ist lediglich für die Postverwaltung im § 452 HGB. vorgesehen (vgl. außer den vom Reichsminister der Finanzen angezogenen Entscheidungen auch Staub, Kommentar zum HGB., 10. Auflage, § 36 Anm. 1, und Düringer-Hachenburg, HGB., 2. Auflage, § 36 Anm. 1 und 2). Besitzt ein Kommunalverband Kaufmannseigenschaft, dann ist er grundsätzlich verpflichtet, Handelsbücher nach den Vorschriften der §§ 39—41 HGB. zu führen. § 42 HGB. gibt ihm zwar die Freiheit, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 abweichenden Weise vorzunehmen; diese Vorschrift entbindet ihn aber nicht von den sonst für die Buchführung in §§ 39—41 ausgesprochenen Verpflichtungen. Zu den Rechnungsabschlüssen gehören die Inventur und die Bilanz. Von ihrer Aufstellung ist der Kommunalverband keineswegs ganz befreit, er darf sie nur statt in der rein kaufmännischen mehr in der sogenannten kameralistischen Form vornehmen (vgl. Staub a. a. O. § 42 Anm. 1—3 und Düringer-Hachenburg a. a. O. § 42 Anm.). Danach kann ein Kommunalverband Kaufmann sein, kann darum zur Führung von Handelsbüchern nach §§ 39—42 HGB. verpflichtet sein und unterliegt dann den Vorschriften der Goldbilanzverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Warum ein Kommunalverband die Eigenschaft einer Behörde und eines Kaufmanns nicht in sich vereinen können soll, wie die Beschwerdeführerin ohne nähere Begründung geltend macht, ist nicht abzusehen. Wenn die preußischen Sparkassen durch die von der Beschwerdeführerin angezogene Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 24. Januar 1891 (MinBl. 1891 S. 20) zu aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften angehalten sind (vgl. das Nähere bei Passow, die Bilanzen pp. Bd. II S. 39 Anmerkung 2, S. 42 Anmerkung 3 und S. 51 Anmerkung 3), so bedeutet das nicht eine Milderung gegenüber dem § 39 HGB.; man könnte vielmehr sagen, daß die preußischen Sparkassen in dieser Beziehung über den § 39 HGB. hinaus verschärften Bilanzvorschriften unterworfen sein sollen. Schließlich hat die Beschwerdeführerin noch auf die Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1924 Nr. IVb 3110 II hingewiesen. Da die Verfügung Gründe für die Annahme, daß Girozentralen kein Handelsgewerbe betreiben, nicht anführt, gewährt sie keinen Anhalt, um die im vorstehenden entwickelte Rechtsauffassung unter bestimmten Gesichtspunkten nachzuprüfen.

Die Beschwerdeführerin betreibt nach ihrer Satzung und, wie sie selbst zugibt, auch tatsächlich Bankiergeschäfte. Zum Kaufmann wird sie aber erst, wenn sie die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig, d. h. mit Gewinnerzielungsabsichten, betreibt (vgl. Staub a. a. O. § 1 Anmerkung 7). Allerdings wird der Beweggrund, der eine öffentliche Sparkasse sich dem Bankgeschäft zuwenden läßt, meist die Absicht sein, Gewinn zu erzielen. Aber dieser Beweggrund braucht nicht in allen Fällen vorzuliegen. Es wäre an sich möglich, daß eine Kreissparkasse sich nach der Richtung des Bankiergeschäfts weiter ausbaut, lediglich um ihren Kunden zu dienen, und darum die Spesen so gering bemißt, daß nur die Unkosten gedeckt werden. Wenn die Vorinstanz aus der Kaufmannseigenschaft der Beschwerdeführerin Pflichten herleitet, und wenn sie im Gegensatz zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin die Kaufmannseigenschaft feststellen will, dann hat die Vorinstanz die für die Kaufmannseigenschaft erforderlichen Voraussetzungen zu erweisen. Die Vorinstanz hätte also prüfen und dartun müssen, daß die Beschwerdeführerin Gewinnabsichten verfolgt. Nicht war es, wie die Vorinstanz offenbar angenommen hat, Pflicht der Beschwerdeführerin, nachzuweisen, daß ihr die Gewinnabsicht fehlt. Die in der Vorentscheidung vorgenommene Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht beruht sonach auf einem wesentlichen Verfahrensmangel, der, weil er durch die Fassung der Rechtsbeschwerde als gerügt angesehen werden kann, zur Aufhebung der Vorentscheidung führen muß.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif. Sie ist an das Finanzamt zurückzuverweisen, das nach dem ganzen Geschäftsgebaren der Beschwerdeführerin — auch ob des öfteren Gewinne abgeführt sind oder ob erheblich höhere Reservefonds angesammelt sind, als es zur Sicherheit für die Einleger erforderlich ist — festzustellen hat, ob eine Gewinnabsicht vorliegt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht etwa um deswillen ausgeschlossen, weil erzielte Ueberschüsse nicht dem Betriebe der Sparkasse selbst, sondern bestimmten gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Man kann sehr wohl die Absicht haben, Gewinn zu erzielen, um das Erübrigte nicht für sich selbst, sondern für andere zu verwenden (vgl. hierzu Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 33 A S. 112 und die dort angezogene Literatur).

Ergeben die Ermittlungen, daß die Steuerpflichtige ohne Gewinnerzielungsabsicht, also auch nicht gewerbsmäßig, ihre Geschäfte betreibt, dann ist sie nicht Kaufmann, und die Goldbilanzverordnung findet auf sie keine Anwendung. Führen dagegen die Ermittlungen zur Feststellung der Kaufmannseigenschaft, dann kann sich die Beschwerdeführerin, die u. a. auch der Körperschaftssteuerpflicht unterliegt (vgl. § 2 Ziff. 3 KörpStG.), durch die Verfügung des Finanzamts nicht beschwert fühlen. Die Verfügung des Finanzamts trägt der durch § 42 HGB. geschaffenen freieren Stellung der Beschwerdeführerin Rechnung und erhebt keine übertriebenen Forderungen, deren Ausführung mit ungewöhnlicher oder nutzloser Arbeitsbelastung für die Steuerpflichtige verbunden wäre.

2. Zu § 355 HGB.

Das Kontokorrentverhältnis zwischen Bank und Kunden wird durch den Ablauf einer Rechnungsperiode nicht beendet; in der Fortsetzung des Verhältnisses ist somit nicht der Abschluß eines neuen Kontokorrentvertrages zu erblicken.

Urteil des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs, Abteilung I Nr. 757, vom 11. Mai 1926, in Sachen G. ./ Deutsches Reich.

Kläger ist der britische Staatsangehörige A. G.; die Klage geht auf Schadensersatz nach Maßgabe des Artikel 297e des Versailler Vertrages für entgangene Zinsen aus Anlaß der Verwaltung von Geldern durch den deutschen Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Der Kläger hatte vor dem Kriege bei der D.-Bank eine Anzahl Wertpapiere hinterlegt, deren Zinsen die Bank jeweils einzog und ihm auf Konto gutbrachte. Die Bank sandte dem Kläger halbjährliche Kontoauszüge zu mit dem Ersuchen um Prüfung und um Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit. Dies Ersuchen war auf einem Formular gedruckt, welches die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkehr der Bank mit ihrer Kundschaft enthielt. Punkt 1. dieser Geschäftsbedingungen lautete dahin, daß sämtliche Konten eines Geschäftsfreundes der Bank als einheitliches Kontokorrent im Sinne der §§ 355—357 des Deutschen Handelsgesetzbuchs anzusehen seien. Während der Jahre 1913 und 1914 bewegten sich die von der Bank vergüteten Zinssätze zwischen 1½ pCt. und 4 pCt.

Nach der Einsetzung des Treuhänders wurden demselben in Gemäßheit der von ihm getroffenen Bestimmungen vom 1. April 1917 an alle Beträge an Guthabenzinsen sowie an von der Bank eingezogenen Kupons überwiesen. Der vorliegende Prozeß beruht den Streit der Parteien über die Höhe des Zinssatzes, der als Schadensersatz für den Zinsverlust in Betracht kommt, welcher dem Kläger aus dieser Behandlung seiner Guthaben entstanden ist.

In Übereinstimmung mit der früheren Entscheidung des Gerichtshofs in Sachen Claudius Ash ./ Deutsches Reich muß festgestellt werden, in welcher Lage sich der Kläger befunden hätte, wenn keine außergewöhnlichen Kriegsmaßnahmen stattgefunden hätten und er demgemäß die geschuldete Summe gegenüber der Bank im Ausgleichsverfahren hätte geltend machen müssen.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß er in diesem Falle Zinsen in Höhe von 5 pCt. jährlich zu fordern gehabt hätte. Auf der anderen Seite vertritt die Beklagte die Meinung, daß im Ausgleichsverfahren der Kläger keine höheren Zinsen zu beanspruchen gehabt hätte, als die vertraglich ausbedungenen.

Der Rechtsbeistand des Klägers hat seinen Standpunkt wie folgt begründet:

1. Nach Art. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 30. September 1914 sollten die Ansprüche des Klägers gegen die Bank bis auf weiteres als gestundet gelten. Demnach sollte für die Dauer dieser Stundung kein Anspruch auf Zinsen bestehen.
2. Nach § 355 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, auf welchen, wie oben bemerkt, der Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich Bezug nimmt, war das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Bank ein Kontokorrent. Unter besonderer Bezugnahme auf eine Stelle in Staub's Kommentar (X. Auflage Anm. 39 zu § 355) wird die Meinung vertreten, daß dieses Verhältnis nur für eine bestimmte Periode besteht und nach deren Ablauf der Erneuerung bedarf. Im vorliegenden Fall sei der Kontrakt beim Ende der Periode Juli bis Dezember 1914 nicht erneuert worden und habe demgemäß am 31. Dezember 1914 sein Ende gefunden.

3. Unter dem zu 1 erwähnten Gesichtspunkt würde demnach ein für die Höhe des Zinsfußes maßgebendes Vertragsverhältnis nach dem 30. September 1914 nicht mehr bestanden haben; bei Anwendung des Gesichtspunkts unter 2 wäre jedenfalls nach dem 31. Dezember 1914 kein für die Höhe des Zinsfußes maßgebendes Vertragsverhältnis mehr vorhanden gewesen.

Was den zweiten dieser Gründe betrifft, so vermag sich das Gericht nicht der Ansicht anzuschließen, daß nach deutschem Recht ein Kontokorrentverhältnis dadurch beendet wird, daß beim Abschluß einer Kontokorrentperiode keine besondere Vereinbarung über die Erneuerung des Verhältnisses stattfindet.

Was den ersten dieser Gründe angeht, so wird nach Ansicht des Gerichts die Auslegung der Bestimmungen des § 22 des Anhangs zu Section III Teil X des Versailler Vertrages durch die in bezug genommene deutsche Verordnung betreffend Zahlungsverbot gegen England nicht berührt.

Der Vertreter der britischen Regierung hat seinerseits dahin Stellung genommen, daß eine Zinsabrede zwischen dem Kunden und der Bank überhaupt niemals bestanden habe, und er hat ferner den Standpunkt vertreten, daß die Rechtsstellung eines feindlichen Kunden durch den Ausbruch des Krieges in dem Maße sich verändert habe, daß er nicht in der Lage war, nach Gutdünken über sein Guthaben zu verfügen und daß demzufolge der für ein bankmäßiges Kontokorrent in Betracht kommende Zinssatz nicht auf das Konto eines feindlichen Ausländers Anwendung zu finden hatte. Was den ersten dieser Gründe betrifft, so nimmt das Gericht an, daß in dem Kontokorrentvertrag zwischen einer deutschen Bank und ihrem Kunden eine Bestimmung über die Verzinslichkeit des jeweiligen Guthabens ohne weiteres enthalten ist, und zwar in dem Sinne, daß Zinsen in Höhe des bei solchen Konten üblichen Satzes zu entrichten sind. Mit dieser Bestimmung hat sich der Kläger vor dem Kriege einverstanden erklärt. Was den zweiten der Gründe des britischen Regierungsvertreters betrifft, so ist diese Frage bereits in Sachen Schwerdt ./ Frankfurter Bank zur Entscheidung gekommen und das Gericht hat seinen dortigen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Demnach hält das Gericht den vertraglichen Zinssatz für maßgebend und sieht, wie erwähnt, als vertraglichen Zinssatz den üblichen Zinssatz an. Seitens des Klägers war geltend gemacht worden, daß er mit Rücksicht auf die Provisionspflichtigkeit des Kontos einen vertraglichen Anspruch auf 3 pCt. Zinsen hatte. Für diesen Zinssatz fehlt es dem Gericht an einer Unterlage; indessen hat es festgestellt, daß der Kläger vor dem Kriege während geraumer Zeit einhalb Prozent mehr an Zinsen vergütet erhielt, als für Konten dieser Art gewöhnlich vergütet wurde. Demnach würde der Kläger im Clearing-Verfahren Zinsen in Höhe von ½ pCt. über dem Satz von jährlich 1½ pCt. verlangen können, welcher während der fraglichen Zeit üblich war.

II. Arbeitsrecht.

Zu § 11 Abs. 3 Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923.

Strafbarkeit der Duldung freiwilliger Nacharbeit ohne die gesetzliche Mindestruhezeit?

Urteil des OLG. Naumburg, 3. Strafsenat, vom 21. 4. 1926 — 3 S 74. 26 —.

Dem Angeklagten, einem Bankdirektor, ist zur Last gelegt, die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 verletzt zu haben. Es ist festgestellt, daß einzelne Angestellte des Angeklagten mit dessen Einverständnis bis in die Nacht hinein gearbeitet und infolgedessen nicht einmal die gesetzlich bestimmte Ruhezeit von 11 Stunden zur Verfügung gehabt haben. Die Staatsanwaltschaft meint, die Duldung freiwilliger Mehrarbeit während der zwingend vorgeschriebenen Ruhezeit sei auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit nicht straffrei.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Naumburg hat sich dieser Ansicht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht angeschlossen.

Die Demobilisierungsverordnung vom 18. März 1919, die mit dem 17. November 1923 außer Kraft getreten war, ist durch den § 1 der Arbeitszeitverordnung insoweit wieder in Kraft gesetzt worden, als diese nicht etwas Gegenteiliges bestimmt. Damit hat auch der § 2 Abs. 2 der Demobilisierungsverordnung, nach dem den Angestellten nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren ist, wieder Geltung erlangt, da die Arbeitszeitverordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen

enthält. Die Vorschriften der Demobilmachungsverordnung und damit auch § 2 Abs. 2 sind Bestandteile der Arbeitszeitverordnung geworden, welche die Vorschriften über die Regelung einheitlich zusammenfassen will. Dementsprechend bedrohen § 11 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitverordnung nicht nur die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit Strafe, sondern auch die Verstöße gegen die nach § 1 der Arbeitszeitverordnung in Kraft bleibenden Verordnungen, während Abs. 3 den Arbeitgeber bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit männlicher Arbeitnehmer über 16 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen straffrei läßt.

Dieser letzte Absatz bricht mit dem bisherigen Grundsatz, daß die Freiwilligkeit einer Mehrarbeit für die strafrechtliche Verantwortung des Arbeitgebers völlig unerheblich ist, und legt in dieser Beziehung jetzt der Freiwilligkeit der Mehrarbeit von erwachsenen männlichen Arbeitnehmern ganz allgemein entscheidende Bedeutung bei, ohne hinsichtlich der Zahl und der Zeit der Ueberstunden Einschränkungen zu machen. Hiernach haben sowohl die Strafvorschriften des § 11 als auch die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 für den gesamten Bereich der jetzt durch die Arbeitszeitverordnung geregelten Schutzvorschriften über die Arbeitszeit Anwendung zu finden, denn weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Zweck des § 11 Abs. 3 geht hervor, daß der Gesetzgeber diesem Absatz ein beschränkteres Anwendungsgebiet als den vorausgehenden Absätzen zuweisen wollte. Eine Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 2 der Demobilmachungsverordnung vom 18. März 1919 kann daher, da eine solche nur auf Grund des § 11 der Arbeitszeitverordnung möglich ist, auch nur im Rahmen dieses Paragraphen, also auch nur mit der sich aus Abs. 3 das. ergebenden Einschränkung erfolgen. Die Duldung oder Annahme von freiwilliger Mehrarbeit der männlichen Angestellten ist daher, sofern nur die einzelnen Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung gegeben sind, auch dann straflos, wenn diese Mehrarbeit unter Nichteinhaltung der in § 2 Abs. 2 der Demobilmachungsverordnung vorgeschriebenen Ruhezeit geleistet worden ist.

kommen 1925 mit einem Minderaufkommen von 64,6 Millionen RM sich auf nur 61,6 pCt. des Aufkommens von 1924 belief (s. Tabelle S. 360 in der vorhergehenden Nummer) —, so ist der Rückgang des Börsenumsatzsteuer-Anteils von 67,0 pCt. auf 39,0 pCt. bemerkenswert. Hierbei sei vergleichend erwähnt, daß die Aktienindexziffer von April 1925 (= 100 gesetzt) bis Dezember auf 64 fiel und dann bis zum Ende des Rechnungsjahrs auf 84 stieg.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grünwald.

Die Reichsfinanzen in den Rechnungsjahren 1924 und 1925.

(Schluß.)

Nicht ohne Interesse ist es auch zu untersuchen, welchen Anteil die einzelnen Steuern am Gesamtaufkommen bilden. Bezeichnet man die Gesamteinnahmen an Steuern und Zöllen in jedem der beiden Rechnungsjahre mit je 100 (wobei also die effektive Mindereinnahme 1925 gegenüber 1924 um 456 Millionen RM unberücksichtigt bleiben muß), so ergibt sich — vgl. untenstehende Tabelle —, daß die direkten Steuern mit 42,4 pCt. respektive 40,4 den größten Anteil ausmachen, und daß die wichtigste von ihnen, die Einkommensteuer, sich mit 30,2 pCt. respektive 32,9 pCt. an der gesamten Isteinnahme beteiligt. Dieser kommen am nächsten die Zölle und Verbrauchssteuern mit 21,2 pCt. respektive 28,6 pCt., wenn man diese begrifflich nahestehenden Abgaben zu einer Gruppe zusammenfaßt.

Tabelle 1. Anteil der Steuerarten am Gesamtaufkommen.

Steuergruppe	R.-J. 1924/25	R.-J. 1925/26
I. Direkte Steuern	42,4	40,4
<i>Einkommensteuer</i>	30,2	32,9
II. Erbschaftssteuer	0,4	0,4
III. Umsatzsteuern	26,2	20,7
IV. Verkehrssteuern	9,8	9,9
V. Verbrauchs- und Aufwandsteuern	16,3	20,0
VI. Zölle	4,9	8,6
VII. Sonstige Steuern und Abgaben	0,0	0,0
Gesamt	100,0	100,0

Untersucht man in gleicher Weise die prozentuale Zusammensetzung der Kapitalverkehrssteuern — wobei auch hier darauf hingewiesen werden muß, daß das Auf-

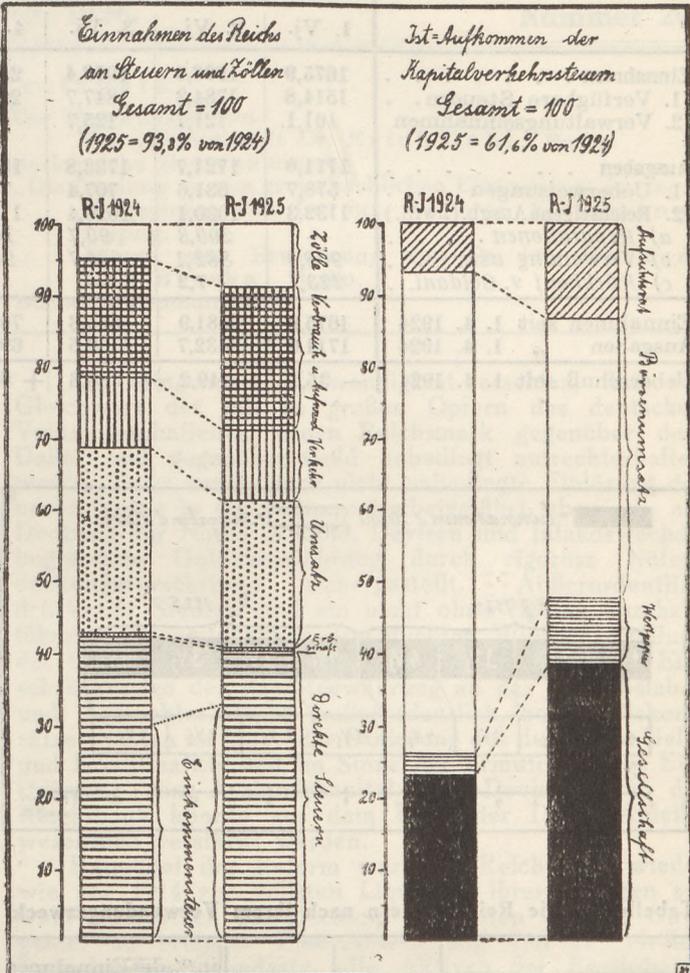


Tabelle 2. Kapitalverkehrssteuer 1924 und 1925 je = 100.

Art der Steuer	R.-J. 1924/25	R.-J. 1925/26
1. Gesellschaftssteuer	23,2	38,8
2. Wertpapiersteuer	3,0	8,0
3. Börsenumsatzsteuer	67,0	39,0
4. Aufsichtsratssteuer	6,8	13,3
Gesamt	100,0	100,0

Das den Tabellen 1 und 2 beigegebene Schaubild sucht deren Zahlen anschaulich zu machen. Zum Verständnis dieser Figur darf hier bemerkt werden, daß der prozentuale Anteil der einzelnen Steuern 1925 an dem betreffenden Gesamtaufkommen gleich, größer oder kleiner als im Vorjahr ist, je nachdem die begrenzenden Verbindungslinien parallel laufen, sich voneinander entfernen oder sich nähern.

Gliedert man die Steuereinnahmen des Reichs nach ihrem Verwendungszweck, so ergeben sich 3 Gruppen. Der eine Teil dieser Einnahmen wird an Länder und Gemeinden überwiesen, und zwar je 90 pCt. (ab 1. 10. 1925 je 75 pCt.) der Einkommen- und der Körperschaftssteuer, 20 pCt. (ab 1. 10. 1925 35 pCt.) der Umsatzsteuer und die Kraftfahrzeug-, Grunderwerb- und Rennwettsteuer (für 1924 außerdem noch die Börsensteuer) nach Abzug von 4 pCt. für Verwaltungskosten. Ein zweiter Teil dient der Sicherung der Reparationszahlung gemäß dem Dawesplan; es sind dies die Zölle, die vier ertrag-

reichsten Verbrauchssteuern — Tabak-, Bier-, Zuckersteuer und Branntweinmonopol — und die Beförderungsteuer. Der Rest verbleibt dem Reich zur Deckung seines eigenen Verwaltungsbedarfs. In den beiden Rechnungsjahren ergab sich folgende Gliederung der Steuereinnahmen (Tab. 3 in Mill. RM).

Versailler Friedensvertrages), also reichseigene Ausgaben im engeren Sinne, trennen. Für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1924/25 treten noch die Ausgaben für den Rückkauf von Goldanleihe hinzu. Einen Ueberblick über die Reichsfinanzen 1924 und 1925 gibt Tabelle 4.

Tabelle 4. Einnahmen und Ausgaben des Reichs 1924 und 1925 (in Millionen RM).

	Rechnungsjahr 1924				Rechnungsjahr 1925				R.-J. 1924	R.-J. 1925
	1. Vj.	2. Vj.	3. Vj.	4. Vj.	1. Vj.	2. Vj.	3. Vj.	4. Vj.		
Einnahmen	1675,9	1906,0	1973,4	2095,1	1845,0	1789,5	1851,2	1692,4	7650,4	7178,1
1. Verfügbare Steuern	1514,8	1784,3	1847,7	2028,9	1814,0	1734,3	1702,2	1582,4	7175,7	6833,6
2. Verwaltungseinnahmen	161,1	121,7	125,7	66,2	31,0	55,2	148,3	110,0	474,7	344,5
Ausgaben	1711,0	1721,7	1733,8	1824,1	1882,9	1866,6	1898,8	1992,6	6990,6	7640,9
1. Ueberweisungen	578,7	631,6	707,4	711,8	696,3	634,3	582,3	628,7	2629,5	2541,6
2. Reichseigene Ausg. (i.w.S.)	1132,3	1090,1	1026,4	1112,3	1186,6	1232,3	1316,5	1363,9	4361,1	5099,3
a) Reparationen	—	200,8	90,7	168,3	—	57,8	131,9	110,0	459,8	299,7
b) Verwaltung usw.	908,6	882,1	935,7	944,0	1186,6	1174,5	1184,6	1253,9	3670,4	4799,6
c) Rückkauf v. Goldanl.	223,7	7,2	—	—	—	—	—	—	230,9	—
Einnahmen seit 1. 4. 1924	1675,9	3581,9	5555,3	7650,4	9495,4	11284,9	13136,1	14828,5		
Ausgaben „ 1. 4. 1924	1711,0	3432,7	5166,5	6990,6	8873,5	10740,1	12639,0	14631,6		
Ueberschuß seit 1. 4. 1924	- 35,1	+ 149,2	+ 388,8	+ 659,8	+ 621,9	+ 544,8	+ 497,1	+ 196,9		

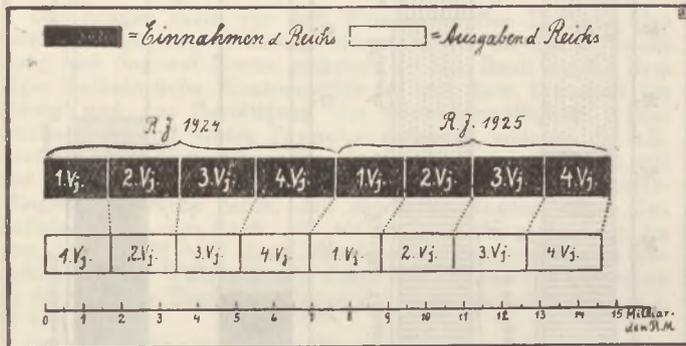


Tabelle 3. Die Reichssteuern nach ihrem Verwendungszweck.

	in % der Einnahmen			
	R.-J. 1924	R.-J. 1925		
Ueberweisungssteuern	2763,8	2512,6	37,8	36,6
Reparationssteuern	1737,3	2169,5	23,8	31,7
Reichseigene Steuern	2810,6	2174,0	38,4	31,7
Gesamt	7311,7	6856,1	100,0	100,0

Da der Anteil der den Ländern und Gemeinden überlassenen Beträge am Gesamtaufkommen sich nur um 1,2 pCt. gesenkt, der Anteil der Reparationssteuern sich dagegen um fast 8 pCt. vergrößert hat, stand dem Reich für die Befriedigung seines eigenen Bedarfs 1925 6,7 pCt. des Aufkommens weniger zur Verfügung als 1924.

Die „Reparationssteuern“ können zur Deckung der Ausgaben des Reichs erst herangezogen werden, wenn sie vom Reparationsagenten an das Reich zurücküberwiesen sind, was eine Verschiebung von etwa einem Monat bedeutet. Bei einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird man daher unter Berücksichtigung der Geldbewegung bei der Reichshauptkasse nur von verfügbaren Steuereinnahmen sprechen können. Zu diesen treten die Verwaltungseinnahmen des Reichs, die als „sonstige Einzahlungen“ bei der Reichshauptkasse ausgewiesen werden.

Die Ausgaben des Reichs zerfallen, wie bereits angedeutet, in die Ueberweisungen an die Länder und Gemeinden und die reichseigenen Ausgaben (im weiteren Sinne). Bei letzteren wiederum kann man die auf besonderem Reparationskonto geführten Ausgaben von denen für Verwaltungszwecke (einschließlich der Kosten für Ausführung des

Der letzte Teil der Tabelle 4 zeigt, daß abgesehen vom 1. Vierteljahr 1924 die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bis zum Ende des Rechnungsjahres 1924 immer größer wurden, im Rechnungsjahr 1925 jedoch sich ständig vermindern und Ende März 1926 nur noch 197 Millionen RM betragen. Die Verbindungslinien zwischen Einnahmen und Ausgaben in dem beigegebenen Schaubild lassen durch ihre Abweichung von der Senkrechten diese Verhältnisse unmittelbar erkennen.

Der Vollständigkeit halber bleibe nicht unerwähnt, daß in der Tabelle 4 Einnahmen und Ausgaben, die nicht durch die Geldbewegung bei der Reichshauptkasse erfaßt sind, unberücksichtigt blieben, so zum Beispiel gewisse Reparationsleistungen, die mit den Geldern der Auslandsanleihe bewirkt wurden.

Zum Schluß sei in der Tabelle 5 noch eine Uebersicht über die Entwicklung der Reichsschuld gegeben.

Tabelle 5. Reichsschuld (in Millionen RM)

am	31. 3. 1924	30. 6. 1924	30. 9. 1924	31. 12. 1924	31. 3. 1925	30. 6. 1925	30. 9. 1925	31. 12. 1925	31. 3. 1926
1. Schatzanweisungen	921,2	525,6	627,1	375,5	331,8	270,8	193,7	153,3	108,3
2. Bankschulden	1335,0	1431,5	1435,5	1435,5	1357,5	1301,9	1279,6	1248,5	1204,1
3. Auslandsanleihe	—	—	—	939,9	937,8	936,1	930,2	929,4	922,8
4. Sonstige	487,7	488,0	485,6	144,0	132,8	94,9	93,1	83,8	82,8
	2743,9	2445,1	2548,2	2894,9	2759,9	2603,7	2496,6	2415,0	2318,0

Am Ende des Rechnungsjahres 1925/26, also am 31. 3. 1926, bestanden die Schatzanweisungen aus 19,1 6 % zurückzahlbar 1935 (immer in Millionen RM), 1,2 6 % zurückzahlbar 1932, 0,9 K-Schätzen, und 87,1 E-Schätzen. Die Bankschulden beliefen sich auf 986,6 bei der Rentenbank und auf 217,4 bei der Reichsbank. Die Auslandsanleihe zerfällt in mehrere auf verschiedene Währungen abgestellte Teile; die beiden größten sind der \$-Anteil von 334,0 und der £-Anteil von 432,7 Millionen RM. Die „sonstige“ Reichsschuld bestand zu jenem Zeitpunkt aus 12,0 Meliorationskrediten, 52,2 Sicherheitsleistungen und 18,6 weiteren Zahlungsverpflichtungen.

Im einzelnen ist zu obiger Tabelle noch zu erwähnen, daß in den Schatzanweisungen bis 30. 9. 1924 210,0 Millionen Dollarschätze enthalten waren, die mit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes von der Reichsbank übernommen wurden. In jenem Vierteljahr fielen auch etwa 350 Millionen RM Schatzanweisungen fort, die zur Deckung des türkischen Notenumlaufs während des Krieges gegeben waren (in der Tabelle in Position 4 enthalten).

Die Ablösungsschuld, die mit rund 1750 Millionen RM zu bewerten sein dürfte, ist in der Tabelle 5 noch nicht berücksichtigt.